

Abschlussbericht

Arbeitsgruppe „Strafvollzugspaket – NEU / Sichere Wege aus der
Kriminalität“

Wien, Februar 2021

Vorwort

Der vorliegende Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Strafvollzugspaket – NEU / Sichere Wege aus der Kriminalität“ fasst die Empfehlungen der von Frau Bundesministerin für Justiz, Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M., eingesetzten Arbeitsgruppe namhafter Expert*innen zusammen. Die Empfehlungen dieses Abschlussberichts sollen in den aktuellen Entwurf einer StVG-Novelle eingearbeitet werden.

Ziel der eingesetzten Arbeitsgruppe war es, (weitere) Formen der Ressourcenoptimierung und zielgerichteter Vollzugsplanung für eine effektive Resozialisierung sowie unter Berücksichtigung des Begutachtungsentwurfs der StVG-Novelle 166/ME (XXVI. GP) aus 2019 (Ende der Begutachtungsfrist: 14. Oktober 2019) in Zusammenschau mit dem Regierungsprogramm 2020-2024 ein „Strafvollzugspaket NEU“ zu erarbeiten.

Neben den Zielen des ursprünglichen Ministerialentwurfs und den Erkenntnissen aus dem Begutachtungsverfahren sollte der zusätzliche – und im Rahmen der Arbeitsgruppe gegenständliche – Fokus insbesondere auf der Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs zur bestmöglichen Resozialisierung liegen, um damit Auswirkungen auf die Rückfallsquote und mittelfristig auf die Sicherheit der gesamten Gesellschaft zu erzielen. Unter einem soll mit einer nachhaltigen Belagsreduktion durch zahlreiche Maßnahmen eine Entlastung und gleichzeitige Fokussierung auf eine bedarfsorientierte Sicherheits- und Betreuungsgestaltung in den österreichischen Justizanstalten erreicht werden. Für die effektive Umsetzung erforderlicher Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Justizanstalten, zur zielgerichteten Betreuung der Insass*innen und zur Schaffung der Voraussetzungen für die erfolgreiche Resozialisierung der Straftäter*innen bedarf es einer umfassenden Novellierung des Strafvollzugsgesetzes, welches unter anderem auch die Justizanstalten entlastet, damit der Strafvollzug auch in Zukunft mit höchster Professionalität seiner für die Gesellschaft so wichtigen Verantwortung nachkommen kann.

Das Plenum der Arbeitsgruppe setzte sich aus mehr als zwanzig Expert*innen zusammen, wobei nebst Vertreter*innen des Bundesministeriums für Justiz und der Strafvollzugspraxis auch Expert*innen aus der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter, der Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, einer Opferschutz Einrichtung, des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, der Bewährungshilfe sowie der Volksanwaltschaft und selbstverständlich der Wissenschaft teilnahmen.

Die Arbeitsgruppe konstituierte sich im Juni 2020 und trat zu insgesamt vier Sitzungen im Bundesministerium für Justiz zusammen.

Die Ausgangslage bildet ein allgemeiner Konsens über die Notwendigkeit (weiterer) haftentlastender und resozialisierender Maßnahmen, um dem steten Belagsdruck in den österreichischen Justizanstalten entgegenzuwirken und eine zielgerichtete Verwirklichung des individuellen Vollzugsplans im Einzelfall sicherzustellen. Die Ergebnisse dieser in den vier Sitzungen geführten konstruktiven Diskussionen mündeten nunmehr in den in diesem Abschlussbericht festgehaltenen Empfehlungen.

Der Strafvollzug soll Verurteilten zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepassten Lebenseinstellung verhelfen, den Unwert des der Verurteilung zugrundeliegenden Verhaltens aufzeigen sowie durch zielgerichtete, individuell konkrete Resozialisierungsmaßnahmen (§ 20 StVG) auch langfristig die Sicherheit der Gesellschaft fördern. Der Sicherheitsaspekt steht daher gemeinsam mit der Resozialisierung von Straftäter*innen im Zentrum der Strafvollzugsaufgabe.

Die Protokolle der einzelnen abgehaltenen Sitzungen der Arbeitsgruppe am 17. Juni, 16. Juli und 27. August 2020 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Abschlussberichts, ebenso die Handouts der ersten, zweiten und dritten Sitzung. Die Beiträge aus der vierten Sitzung am 17. September 2020 wurden unmittelbar in den gegenständlichen Abschlussbericht eingearbeitet.

Allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe darf ganz ausdrücklich für Ihr persönliches Engagement und die stets konstruktiven Beiträge gedankt werden.

Für die administrative Betreuung des gesamten Projekts sowie die Verfassung und Gestaltung des Abschlussberichts gilt Frau Kommissärin Mag.^a Julia Prandl und Frau Abteilungsinspektorin Tamara Pauer ganz besonderer Dank.

Wien, am 4. Februar 2021

Mag. Friedrich Alexander Koenig, Generaldirektor für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen

Inhalt

Ausgangslage	7
Zusammensetzung der Arbeitsgruppe.....	11
Diskussionspunkte, Ergebnisse und Empfehlungen	14
1.1 Forcierung der bedingten Entlassung.....	14
1.1.1 Entfall der Generalprävention	17
1.1.2 Senatsentscheidungen über die bedingte Entlassung.....	19
1.1.3 Entlassungsvollzug und rechtzeitige Vorbereitung auf die (bedingte) Entlassung	28
1.1.4 EXKURS: Amtswegige Überprüfung der Voraussetzungen für den elektronisch überwachten Hausarrest (im Entlassungsvollzug)	30
1.1.5 EXKURS: Informations- und Anleitungsoffensive zum elektronisch überwachten Hausarrest in den Justizanstalten	32
1.2 Obligatorische Erstellung eines Vollzugsplans.....	33
1.2.1 Gestaltungsvereinbarung in der Untersuchungshaft	36
1.3 „Bonus-Malus-System“ und „Wochenendvollzug“	38
1.3.1 „Bonus-Malus-System“	38
1.3.2 „Wochenendvollzug“	39
1.4 Elektronisch überwachter Hausarrest	40
1.4.1 Ausweitung des elektronisch überwachten Hausarrests	40
1.4.2 Schaffung einer Ausgangsregelung für den elektronisch überwachten Hausarrest sowie einer „überwachungsfreien Zeit“	45
1.4.3 Elektronisch überwachter Hausarrest in der Pension	51
1.4.4 Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (ALVG)	52
1.4.5 Ausnahmetatbestand des § 156c Abs. 1a StVG.....	54
1.4.6 „bloßer Hausarrest“ und Hintanhaltung der GPS-Überwachung.....	55
1.5 Strafaufschub, bedingte Strafnachsicht und gemeinnützige Leistungen.....	56
1.5.1 Strafaufschub	56
1.5.2 Bedingte Strafnachsicht	63
1.5.3 Gemeinnützige Leistungen	66
1.5.4 Vorschlag eines Modellversuchs „Tatausgleich außerhalb der Diversion“	69
1.6 Vollzugsuntauglichkeit „neu“	70
1.7 Einrichtung sozialtherapeutischer Abteilungen	72
1.8 Untersuchungshaft	75
1.8.1 Sozialnetzkonferenzen (SONEKOs) auch für erwachsene Straftäter*innen.....	75
1.8.2 Haftentscheidungshilfe	77

Zusammenfassung der Empfehlungen.....	79
1.9 Bedingte Entlassung	79
1.10 Vollzug.....	79
1.11 Elektronisch überwachter Hausarrest	80
1.12 Strafaufschub, bedingte Strafnachsicht und gemeinnützige Leistungen.....	80
1.13 Untersuchungshaft	80

Ausgangslage

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit in Österreich ist ein leistungsfähiger, humaner, moderner und daher effektiver Straf- und Maßnahmenvollzug unentbehrlich.

Neben der nachdrücklichen Vollstreckung der von den Gerichten verhängten Freiheitsstrafen und der sicheren Unterbringung gefährlicher Straftäter*innen, ist es Auftrag der Strafvollzugsbehörden im Rahmen eines behandlungs- sowie betreuungsorientierten Strafvollzuges die Wiedereingliederung von Rechtsbrecher*innen in die Gesellschaft zu fördern und beste Voraussetzungen für eine möglichst geringe Rückfallsquote zu schaffen.

Eine erfolgreiche Resozialisierung bzw. Reintegration ist der nachhaltigste Beitrag des Strafvollzuges für die Sicherheit und den Schutz der Gesellschaft. Durch die Vorgabe eines strukturierten Tagesablaufes, durch pädagogische und berufliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, sinnvolle Arbeitsverrichtung sowie Freizeitgestaltung sollen die Straftäter*innen bestmöglich auf ein Leben nach der Haft vorbereitet werden.

Die Zahl der Insass*innen stieg in den letzten Jahren kontinuierlich an. Die Justizanstalten sind an ihrer Auslastungsgrenze angelangt und teilweise sogar deutlich überbelegt. Trotz jahrzehntelangem Ausbau von alternativen Sanktionsformen bis hin zum elektronisch überwachten Hausarrest bewegt sich die Auslastung der Justizanstalten nur unwesentlich unter 100%, während international bei etwa 80% bereits von Vollauslastung gesprochen wird.

Seit Beginn der 1980er Jahre variierte die Zahl der in den österreichischen Justizanstalten angehaltenen Personen zwischen 5.946 (im Jahr 1989) und 8.957 (im Jahr 2007). Nachdem die Anzahl der inhaftierten Personen in der Zeit von 1982 bis 1989 deutlich zurückgegangen war und sich um rund ein Drittel vermindert hatte, stieg die mittlere Justizanstaltenpopulation zu Beginn der 1990er Jahre zunächst wieder leicht an, um in den Folgejahren bis zum Jahr 2001 relativ konstant auf niedrigem Niveau zu verbleiben.

Ab dem Jahr 2001 begann jedoch ein neuerlicher, diesmal steilerer Anstieg, der zu einer deutlichen Belagszunahme und zu einer Überbelegung der Justizanstalten bis zum Jahr 2007 führte. Im Gefolge des „Haftentlastungspakets“ und des Strafprozessreformgesetzes im Jahr 2008 ging die Zahl der inhaftierten Personen vorübergehend um 8% auf 8.214 Personen zurück, stieg aber in den folgenden Jahren wieder auf 8.950 Personen im Jahr 2013 an.

Im Jahr 2019 gab es mit 9.329 inhaftierten Personen neuerlich einen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr (2018: 9.093), der bisherige Höchststand aus dem Jahr 2007 (8.957) wurde somit überschritten.¹

Eine gewisse Entlastung der Justizanstalten ist dadurch eingetreten, dass mit Wirksamkeit vom 1. September 2010 der elektronisch überwachte Hausarrest als neue Vollzugsform für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Untersuchungshaft an Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Erwachsenen auch in Österreich eingeführt wurde.² Während der Vollzug der Untersuchungshaft in dieser Form auf wenige Einzelfälle (bis 31. Dezember 2019 wurden insgesamt 55 Fälle beendet, vier waren noch aktiv) beschränkt blieb, liegt die Anzahl der laufend in dieser Form angehaltenen Strafgefangenen kontinuierlich zwischen 300 und 400. Der Jahresdurchschnitt 2019 belief sich auf 348 Personen und entspricht rund 3,7% des Gesamtstandes der inhaftierten Personen. Seit Einführung dieser Vollzugsform hatten bis zum 31. Dezember 2019 insgesamt bereits 6.889 Personen zumindest Teile ihrer Haftstrafe in dieser Vollzugsform verbüßt (in Summe rund 914.000 Hafttage).

Zum 1. Jänner 2021 wurden insgesamt 312 Personen im elektronisch überwachten Hausarrest angehalten, davon vier in Untersuchungshaft.

Die durchschnittliche Anhaltedauer in der Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrests lag im Jahr 2019 bei rund 133 Tagen, sohin drei Tage länger als im Jahr 2018. Den überwiegenden Anteil (5.370 gegenüber 1.519) der im elektronisch überwachten Hausarrest angehaltenen Insass*innen stellten bislang „front door“ – Fälle dar, bei denen – im Gegensatz zu den „back door“-Fällen – der Vollzug des elektronisch überwachten Hausarrests durch Antritt der Freiheitsstrafe von freiem Fuß erfolgt ist. Seit der Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests wurde in 648 Fällen die Anhaltung vorzeitig (das heißt vor einer [bedingten] Entlassung) abgebrochen. Im Laufe des Jahres 2019 waren 109 Abbrüche zu verzeichnen.³

¹ Sicherheitsbericht 2019 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz 144f.

² § 156b StVG, BGBl. Nr. 144/1969 idF BGBl. I Nr. 64/2010, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2013; Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den Vollzug von Strafen und der Untersuchungshaft durch elektronisch überwachten Hausarrest (BGBl. II Nr. 279/2010).

³ Sicherheitsbericht 2019 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz 148.

Im Februar 2020 wurde der Straf- und Maßnahmenvollzug aufgrund der Entwicklungen der SARS-CoV-2 Pandemie insbesondere im Hinblick auf die Besonderheiten die der Straf- und Maßnahmenvollzug als „geschlossenes System“ im Sinne einer totalen Institution mit sich bringt, vor vielfältige Herausforderungen gestellt.

Um die Einschleppung von SARS-CoV-2 in die Justizanstalten und deren Verbreitung weitestgehend zu verhindern, wurden seit Februar 2020 zahlreiche Maßnahmen gesetzt, zu welchen unter anderem auch der Aufschub der Anordnung des Strafvollzugs⁴ zählt. Im Zuge dessen kam und kommt es weiterhin zu einer deutlichen (vorübergehenden) Belagsenkung.

Die österreichischen Justizanstalten wiesen zum 1. Jänner 2020 einen Insass*innenstand⁵ von 9.072 auf, wobei sich 8.354 Insass*innen davon in Justizanstalten befanden. Die Belagsfähigkeit der Justizanstalten lag am 1. Jänner 2020 bei 8.883, was einer Gesamtauslastung von 94,04% entsprach.

Zum 1. Dezember 2020 wiesen die österreichischen Justizanstalten bereits einen deutlich gesenkten Stand von 8.671 auf, wobei 7.901 Insass*innen in den Justizanstalten angehalten wurden. Bei einer Belagsfähigkeit von 8.877 entspricht dies einer Gesamtauslastung von 89,01%.

8.488 Insass*innen wurden im Vergleich dazu im aktenmäßigen Stand am 1. Jänner 2021 verzeichnet, davon 7.699 in Justizanstalten, was bei einer Belagsfähigkeit von 8.869 einer Gesamtauslastung von 86,81% entspricht. Neben Zugangs- und Entlassungszahlen beeinflussen auch die Dauer der Untersuchungshaft und der verhängten Haftstrafen sowie die de facto in Haft verbrachte Zeit die Gesamtzahl der Personen, die täglich in Österreichs Justizanstalten inhaftiert sind. Die durchschnittliche Strafdauer der zum Stichtag 1. September 2019 in Strafhaft befindlichen Personen betrug rund 1.466 Tage, die Dauer der Untersuchungshaft betrug durchschnittlich 82 Tage im Jahr 2019. Insgesamt waren die inhaftierten Personen zum Stichtag 1. September 2019 bereits durchschnittlich 24,1 Monate in Haft, davon 19,7 Monate in Strafhaft und 4,4 Monate in Untersuchungshaft.

⁴ § 2 der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über besondere Vorkehrungen im Anwendungsbereich des Strafvollzugsgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (StF: BGBl. II Nr. 120/2020).

⁵ Der Insassenstand umfasst alle in den Justizanstalten verwalteten Insassen. Insoweit berücksichtigt er auch Insassen, bei denen die Haft/Anhaltung aktuell nicht in einer Justizanstalt vollzogen wird, wie z.B. jene in Krankenanstalten oder im elektronisch überwachten Hausarrest (Fußfessel).

Rund 55% der inhaftierten Personen verbüßen urteilsmäßige Strafen, die kürzer oder gleich drei Jahren sind, davon verbüßen knapp 65% Strafen in der Dauer von ein bis drei Jahren. Rund 10% der inhaftierten Personen (mit Strafurteil) sind wegen Strafen in der Dauer von über zehn Jahren in Haft.⁶

Neben der Schaffung von Haftkapazitäten nach neuesten Sicherheitsstandards sind somit (weitere) Formen der Haftentlastung erforderlich, um sowohl die Justizanstalten als auch die Strafvollzugsbediensteten bestmöglich zu entlasten und die Ziele des Straf- und Maßnahmenvollzugs, insbesondere den Resozialisierungsauftrag, zu erreichen.

⁶ Sicherheitsbericht 2019 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz 176f.

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Empfehlungen für (weitere) Formen der Haftentlastung sowie eines Maßnahmenkataloges zur bestmöglichen Resozialisierung und damit zur Erzielung von Auswirkungen auf die Rückfallsquote und mittelfristig auf die Sicherheit der gesamten Gesellschaft wie auch für eine nachhaltige Belagsreduktion in den österreichischen Justizanstalten setzte sich aus Vertreter*innen des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) sowie Expert*innen aus der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter, der Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, einer Opfer-schutzeinrichtung, des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, der Bewährungshilfe sowie der Volksanwaltschaft und Expert*innen aus den Bereichen der Wissenschaft und der Vollzugspraxis, zusammen.

Vorsitz:

GD Mag. Friedrich Alexander KOENIG

Leiter der Sektion II – Generaldirektor für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen

Mitglieder: (in alphabetischer Reihenfolge)

Univ.-Prof. Dr. Alois BIRKLBAUER

Stellvertretender Vorstand des Instituts für Strafrechtswissenschaften an der Johannes-Kepler-Universität Linz

HRⁱⁿ Mag.^a Karin FRÜHWIRT

Leiterin der Strafvollzugsakademie

Univ.-Prof. Dr. Christian GRAFL

Stellvertretender Vorstand des Instituts für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Wien

Dr. Walter HAMMERSCHICK/Dr.ⁱⁿ Veronika HOFINGER

Geschäftsführer*in des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie

MR Mag. Franz HIGATSBERGER-URBANEK,
MA/ADirⁱⁿ RRⁱⁿ Gerda TUIDER

ehem. Leiter und stellvertretende Leiterin der Abteilung II 4 – Personalangelegenheiten in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen

Hon.-Prof. Dr. Udo JESIONEK/Vorsteher des Bezirksgerichts Meidling Dr. Oliver SCHEIBER

Präsident und Vertreter des Vereins Weisser Ring

Dr. Peter KASTNER	Vertreter der Volksanwaltschaft
Obstlt Mag. ^a Seada KILLINGER, BA MA	Stellvertretende Leiterin der Justizanstalt Korneuburg
Oberst Dipl.-Päd. Dietmar Knebel	Leiter der Justizanstalt Salzburg
Alfred KOHLBERGER, MAS/Dr. Christoph KOSS	Geschäftsführer des Vereins NEUSTART
LStA Dr. Christian MANQUET/StA ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Martina KLEIN	Leiter und stellvertretende Leiterin der Abteilung IV 1 – Materielles Strafrecht im Bundesministerium für Justiz
HR Dr. Josef MOCK	Leiter der Justizanstalt Graz-Karlau
MR ⁱⁿ Mag. ^a Andrea MOSER-RIEBNIGER/ADir Florian ENGEL	Leiterin und stellvertretender Leiter sowie Leiter der Kompetenzstelle Maßnahmenvollzug der Abteilung II 3 – Vollzug und Betreuung in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen
SC Mag. Christian PILNACEK	Leiter der Sektion IV – Strafrecht im Bundesministerium für Justiz
LStA ⁱⁿ Mag. ^a Carmen PRIOR/OStA ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Brigitte ROM, LL.M. (WU)/StA ⁱⁿ Mag. ^a Dascha JOCHER-ULJANOV, LL.M. (WU)	Leiterin und Referentinnen der Abteilung IV 3 – Strafverfahrensrecht im Bundesministerium für Justiz
Brigadier Martin SAAM	Stellvertretender Leiter der Abteilung II 2 – Exekutive, Aufsicht, Budget, Wirtschaft, Bau und Sicherheit in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen
Dr. Bernhard FINK/Mag. Rüdiger SCHENDER	Vizepräsident und Vertreter des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages
RidLG Mag. Daniel SCHMITZBERGER	Landesgericht für Strafsachen Wien/Vertreter der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter
LStA Dr. Christian SCHNATTLER/OStA ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Karin DOTTER-SCHILLER/StA Dr. Alexander ZEH	Leiter und stellvertretende Leiterin sowie Referent der Abteilung II 1 – Grundsatzfragen, Fortentwicklung, Rechtsschutz, rechtliche sowie internationale Angelegenheiten in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen
OR ⁱⁿ Mag. ^a Claudia URBAN-BÖHM	Leiterin der Stabsstelle Psychologischer Dienst in der Strafvollzugsakademie

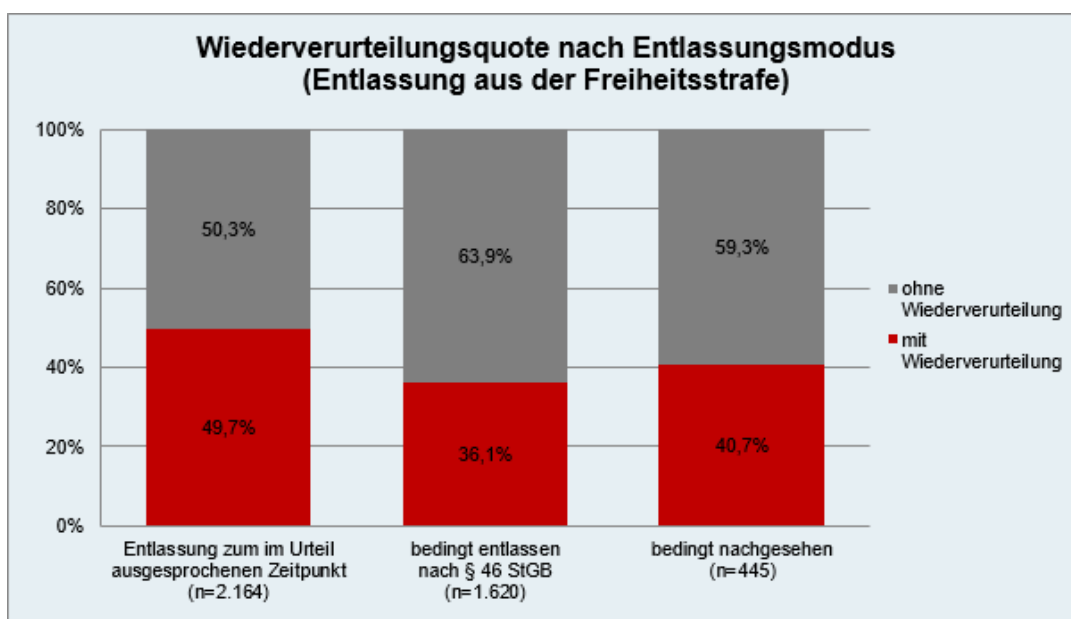
EStA Mag. Bernd ZISKA

Staatsanwaltschaft Wien/Vertreter der Vereinigung der österreichischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Diskussionspunkte, Ergebnisse und Empfehlungen

1.1 Forcierung der bedingten Entlassung

Die seit 2007 veröffentlichte Wiederverurteilungsstatistik belegt regelmäßig, dass sich die Wiederverurteilungsraten maßgeblich nach dem Modus der Entlassung unterscheiden. Personen, die aus Freiheitsstrafen erst zum urteilsmäßigen Zeitpunkt entlassen wurden, werden häufiger wiederverurteilt als jene, die nach § 46 StGB bedingt entlassen wurden. In dieser Gruppe beträgt die Wiederverurteilungsquote 36,1%.⁷



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019.

So wurden von allen im Jahr 2015 zum Strafe (unbedingt) entlassenen Personen (2.164 Personen) 49,7% innerhalb von vier Jahren wieder verurteilt. Von allen im Jahr 2015 bedingt entlassenen Personen (1.620 Personen) wurden jedoch nur 36,1% innerhalb von vier Jahren

⁷ Sicherheitsbericht 2019 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz 246 ff.

wieder verurteilt. Es zeigt sich daher, dass die Rückfallsquote bei bedingt entlassenen In-sass*innen deutlich geringer ist.

Dieser markante Unterschied in der Wiederverurteilungsrates ist vermutlich – wenn auch nicht als einziger Faktor – auch auf die bessere rückfallsverhindernde Wirkungen bedingter Entlassungen zurückzuführen.

§ 46 StGB idgF⁸ lautet:

§ 46. (1) Hat ein Verurteilter die Hälfte der im Urteil verhängten oder im Gnadenweg festgesetzten zeitlichen Freiheitsstrafe oder des nicht bedingt nachgesehenen Teils einer solchen Strafe, mindestens aber drei Monate verbüßt, so ist ihm der Rest der Strafe unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachzusehen, sobald unter Berücksichtigung der Wirkung von Maßnahmen gemäß §§ 50 bis 52 anzunehmen ist, dass der Verurteilte durch die bedingte Entlassung nicht weniger als durch die weitere Verbüßung der Strafe von der Begehung strafbarer Handlungen abgehalten wird.

(2) Hat ein Verurteilter die Hälfte, aber noch nicht zwei Drittel einer Freiheitsstrafe verbüßt, so ist er trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 solange nicht bedingt zu entlassen, als es im Hinblick auf die Schwere der Tat ausnahmsweise des weiteren Vollzuges der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken

[...]

Insgesamt wurden im Jahr 2019 10.486 Personen aus einer Haft entlassen (inklusive Beendigung von Untersuchungshaft), 2018 waren es 10.523 Personen. Knapp ein Drittel aller Straftäter*innen wurde zum Strafende entlassen, 27% wurden gemäß § 46 StGB bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen.

Schließt man dabei die Untersuchungshaft als verzerrenden Faktor aus und setzt den Fokus lediglich auf jene Straftäter*innen, die zu einer mehr als dreimonatigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, so zeigt sich, dass rund 42% dieser Personen bis zum Ende der Strafe in Haft verblieb, 38% wurden nach § 46 StGB bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen.⁹

⁸ Strafgesetzbuch, StF: BGBl. I Nr. 60/1974 idgF BGBl. I Nr. 154/2020.

⁹ Sicherheitsbericht 2019 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz 186ff.

Im Zuge einer internen Erhebung im Frühjahr 2020 stellte sich überdies heraus, dass sich rund 1.170 Insass*innen in Strafhaft befanden, obwohl bei diesen der Zwei-Drittel-Stichtag (§ 46 Abs. 2 StGB) bereits verstrichen war. Es zeigt sich daher, dass hier noch weiteres Potential gegeben ist, um die Justizanstalten nachhaltig zu entlasten.

Im Vollzug wird der Fokus bereits jetzt auf eine umfassende und sehr intensive Entlassungsvorbereitung gelegt, dieser wäre nunmehr auch durch die Forcierung der bedingten Entlassung entsprechendes Gewicht beizumessen.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass bei einer bedingten Entlassung im Vergleich zu einer Entlassung zum Straftende ein (längerer) Kontrollzeitraum zur Verfügung steht, da jede bedingte Entlassung zwingend der gleichzeitigen Bestimmung einer Probezeit bedarf, was dem Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft Rechnung trägt.

Aus diesem Grund sollte aus Sicht der Arbeitsgruppe die bedingte Entlassung unbedingt forciert werden.

1.1.1 Entfall der Generalprävention

Einen Schritt hin zur Forcierung der bedingten Entlassung stellt aus Sicht der an der Arbeitsgruppe beteiligten Expert*innen der Entfall der Generalprävention – welche im internationalen Vergleich eine österreichische Besonderheit darstellt – dar.

Gemäß § 46 Abs. 2 StGB ist ein*r Verurteilte*r, die/der zwar die Hälfte, aber noch nicht zwei Drittel einer Freiheitsstrafe verbüßt hat, trotz Vorliegens der Voraussetzungen des Abs. 1 leg. cit. solange nicht bedingt zu entlassen, als es im Hinblick auf die Schwere der Tat ausnahmsweise des weiteren Vollzugs der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

Gewichtige Umstände, welche sich aus Sicht der Allgemeinheit von den regelmäßig vorkommenden Begleiterscheinungen strafbaren Verhaltens auffallend abheben, müssen nach derzeit geltender Rechtslage ein Absehen von der vorzeitigen Entlassung unumgänglich erscheinen lassen. Dabei ist nicht nur der bloße Abschreckungseffekt bei potenziellen Täter*innen, sondern (iS positiver Generalprävention) auch das Interesse an der Festigung genereller Normtreue in der Bevölkerung zu beachten. Diese Aspekte generalpräventiver Natur müssen aus der Schwere der Tat ableitbar sein. Liegen sie vor, sind sie gleichrangig mit den Erfordernissen der Spezialprävention zu berücksichtigen. Eine aus spezialpräventiver Sicht durchaus zulässige bedingte Entlassung kann demnach auch allein wegen eines in der Schwere der Tat gelegenen (besonderen) generalpräventiven Grundes verweigert werden.¹⁰

Die Wirkung der Generalprävention im Rahmen der Prognoseentscheidung ist umstritten, weshalb die Verweigerung der bedingten Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe seit dem Inkrafttreten des Haftentlastungspaketes (Strafrechtsänderungsgesetz 2008) nicht mehr auf generalpräventive Erwägungen gestützt werden kann (vgl. § 46 Abs. 6 StGB). Erklärtes Ziel des Strafrechtsänderungsgesetzes 2008 war es, durch Neugestaltung der Kriterien den prozentuellen Anteil der bedingten Entlassungen an allen Entlassungen anzuheben und dadurch einem breiten Kreis von Verurteilten bessere Startchancen für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft und damit für eine künftige straffreie Lebensführung zu eröffnen (EBRV StRÄG 2008, 6).¹¹

¹⁰ Jerabek/Ropper in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 46 Rz 16.

¹¹ Jerabek/Ropper in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 46 Rz 1.

Aus generalpräventiver Sicht steht der bedingten Entlassung daher ein im Vergleich zur früheren Rechtslage bereits weit abgeschwächtes Hemmnis entgegen. Ausschließlich bei der Prüfung einer bedingten Entlassung zwischen der Hälfte und zwei Drittel der Strafe sind nach § 46 Abs. 2 StGB generalpräventive Aspekte zu berücksichtigen, und zwar auch nur dann, wenn es im Hinblick auf die Schwere der Tat ausnahmsweise (auch) des weiteren Vollzugs der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.¹²

Das gegenständliche Vorhaben soll daher die mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 begonnene Entwicklung der Einschränkung generalpräventiver Versagungsgründe einer bedingten Entlassung fortsetzen. Dazu sollen generalpräventive Ausschlusserwägungen insofern weiter zurückgedrängt werden, als in einem für einen inhaltlich über den derzeitigen Stand hinausgehenden Anwendungsbereich, ausnahmslos spezialpräventive Erwägungen als Versagungsgründe bei der bedingten Entlassung positivrechtlich verankert werden.

Die Generalprävention findet überdies sowohl bereits im Rahmen der Strafdrohung durch den Gesetzgeber als auch bei der Strafzumessung durch die/den zuständige*n Richter*in im Urteil Berücksichtigung. Der Strafvollzug beschäftigt sich mit den Insass*innen als Individuen, weshalb gerade unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierung das individuelle Verhalten der Straftäter*innen im Vordergrund stehen sollte.

Seitens der Arbeitsgruppe wird daher aus den obigen Erwägungen die Empfehlung ausgesprochen, die Berücksichtigung der Generalprävention im Zuge der bedingten Entlassung ersatzlos zu streichen, um unter anderem auf diese Weise die Anhaltedauer in der Haft zu verkürzen und für eine nachhaltige Entlastung sowie für die Schaffung bestmöglicher Voraussetzungen für eine erfolgreiche Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu sorgen.

¹² Jerabek/Ropper in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 46 Rz 16.

1.1.2 Senatsentscheidungen über die bedingte Entlassung

Nach derzeit geltender Rechtslage entscheidet das zuständige Vollzugsgericht (das in Strafsachen tätige Landesgericht, in dessen Sprengel die Freiheitsstrafe vollzogen wird) durch eine*n Einzelrichter*in über die bedingte Entlassung (§ 16 Abs. 2 Z 12 StVG¹³).

Nach Meinung der Expert*innen sollten auch Personen, die tagtäglich mit den Insass*innen arbeiten und dementsprechend langjährige Erfahrung aufweisen, nicht nur im Zuge der Entscheidung über eine bedingte Entlassung gehört werden, sondern auch bereits in den vorangehenden Prozess eingebunden werden, um der Erfahrung der Vollzugspraxis und der bereits stattgefundenen Entlassungsvorbereitung auch entsprechendes Gewicht beizumessen.

Derzeit ist gemäß § 17 Abs. 1 StVG (iVm § 152 StVG) vor jeder Entscheidung (lediglich) eine Äußerung der Anstaltsleiterin/des Anstaltsleiters, der Staatsanwaltschaft sowie der/des Verurteilten, durch das zuständige Gericht einzuholen.

Nur soweit es zur Vorhersage über das künftige Verhalten des Verurteilten zweckmäßig erscheint, hat das Gericht hiezu geeignete Auskunftspersonen wie die/den Anstaltsleiter*in oder eine*n von diesem dazu besonders bestellte*n Strafvollzugsbedienstete*n und andere im Strafvollzug oder in der Bewährungshilfe tätige Personen sowie erforderlichenfalls auch eine*n ärztliche*n, psychotherapeutische*n oder psychologische*n Sachverständige*n zu hören (§ 152a Abs. 2 StVG).

Angeregt wurde im Rahmen der Arbeitsgruppe eine Entscheidung über die bedingte Entlassung in Senaten unter Beteiligung von fachkundigen Laienrichter*innen vorzusehen.

¹³ Strafvollzugsgesetz, StF: BGBl. Nr. 144/1969 idgF BGBl. I Nr. 100/2018.

Hinsichtlich der Anfallszahlen im Bereich der bedingten Entlassung im Jahr 2019 soll nachstehende Grafik zur Veranschaulichung dienen, wobei es im Jahr 2019 zu insgesamt 12.489 Verfahrenserledigungen gemäß §§ 46, 47 StGB und § 265 StPO gekommen ist¹⁴:

Zeilenbeschriftungen	Anzahl von FTLFD. ZAHL
= bewilligt für FST	2816
§ 265 StPO	30
§ 46/6 StGB	4
BE 1/2	545
BE 2/3	2237
= bewilligt für Maßnahme gem. § 21(1)	88
§ 47 StGB	88
= bewilligt für Maßnahme gem. § 21(2)	18
§ 47 StGB	18
= bewilligt für Maßnahme gem. § 22	17
§ 47 StGB	17

¹⁴ Quelle: IT-Helpdesk.

= abgelehnt für FST	8300
§ 46/6 StGB	21
BE 1/2	4286
BE 2/3	3993
= abgelehnt für Maßnahme gem. § 21(1)	476
§ 47 StGB	476
= abgelehnt für Maßnahme gem. § 21(2)	464
§ 47 StGB	464
= abgelehnt für Maßnahme gem. § 22	42
§ 47 StGB	42
= als unzulässig zurückgewiesen	113
§ 47 StGB	4
BE 1/2	56
BE 2/3	53
= Antrag zurückgewiesen	1
BE 2/3	1
= Antrag zurückgezogen	38
§ 46/6 StGB	1
§ 47 StGB	3
BE 1/2	13
BE 2/3	21
= ersatzlos aufgehoben	16
BE 1/2	7
BE 2/3	9
= Verfahren eingestellt	68
§ 47 StGB	7
BE 1/2	45
BE 2/3	16
= zurück an 1. Instanz	27
§ 47 StGB	10
BE 1/2	2
BE 2/3	15
= Zurückweisung (bis 1/2 BE-Stichtag)	1
BE 1/2	1
= Zurückweisung (bis 2/3 BE-Stichtag)	4
BE 2/3	4
Gesamtergebnis	12489

**Ablehnungen (Strafdauerklassen >3 Jahre, inkl. Maßnahmenvollzug gem. § 21 StGB
sowie Lebenslang)**

	abgelehnt für FST	abgelehnt für Maßnahme gem. § 21(1)	abgelehnt für Maßnahme gem. § 21(2)	abgelehnt für Maßnahme gem. § 22	als unzulässig zurückgewiesen	Antrag zurückgewiesen	Antrag zurückgezogen	ersatzlos aufgehoben	Verfahren eingestellt	zurück an 1. Instanz	Zurückweisung (bis 2/3 BE-Stichtag)	Anzahl Entscheidungen	Anzahl Personen
OLG Graz	365	38	96	1	4	1	1	0	4	3	1	514	374
>20 JAHRE	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
10-20 JAHRE	20	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	20	14
3-5 JAHRE	195	0	0	1	2	0	1	0	3	1	0	203	138
5-10 JAHRE	137	0	0	0	2	1	0	0	1	0	1	142	104
LEBENSLANG	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	4
MASSNAHME	7	38	96	0	0	0	0	0	0	2	0	143	113
OLG Innsbruck	190	27	0	0	11	0	1	0	1	0	0	230	119
10-20 JAHRE	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	1
3-5 JAHRE	124	0	0	0	7	0	1	0	1	0	0	133	71
5-10 JAHRE	57	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	61	24
MASSNAHME	4	27	0	0	0	0	0	0	0	0	0	31	23
OLG Linz	359	205	127	0	4	0	6	0	1	2	0	704	554
>20 JAHRE	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6	5
10-20 JAHRE	52	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	53	40
3-5 JAHRE	186	0	0	0	2	0	2	0	0	0	0	190	141
5-10 JAHRE	106	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	108	79
LEBENSLANG	7	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	8	7
MASSNAHME	2	205	127	0	1	0	2	0	0	2	0	339	282
OLG Wien	1167	206	241	2	25	0	4	1	2	11	0	1659	1224
>20 JAHRE	3	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	4	2
10-20 JAHRE	75	0	0	0	2	0	0	0	0	1	0	78	58
3-5 JAHRE	712	0	0	2	12	0	0	1	1	2	0	730	512
5-10 JAHRE	362	0	0	0	7	0	3	0	0	3	0	375	259
LEBENSLANG	9	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9	6
MASSNAHME	6	206	241	0	3	0	1	0	1	5	0	463	387
Gesamtergebnis	2081	476	464	3	44	1	12	1	8	16	1	3107	2238

**Bewilligungen (Strafdauerklassen >3 Jahre,
inkl. Maßnahmenvollzug gem. § 21 StGB sowie
Lebenslang)**

	bewilligt für FST	bewilligt für Maßnahme gem. § 21(1)	bewilligt für Maßnahme gem. § 21(2)	Anzahl Entscheidungen	Anzahl Personen
OLG Graz	51	19	3	73	73
10-20 JAHRE	2	0	0	2	2
3-5 JAHRE	36	0	0	36	36
5-10 JAHRE	11	0	0	11	11
LEBENSLANG	2	0	0	2	2
MASSNAHME	0	19	3	22	22
OLG Innsbruck	50	10	0	60	60
10-20 JAHRE	1	0	0	1	1
3-5 JAHRE	40	0	0	40	40
5-10 JAHRE	9	0	0	9	9
MASSNAHME	0	10	0	10	10
OLG Linz	124	40	4	168	168
10-20 JAHRE	12	0	0	12	12
3-5 JAHRE	79	0	0	79	79
5-10 JAHRE	33	0	0	33	33
MASSNAHME	0	40	4	44	44
OLG Wien	200	19	11	230	230
10-20 JAHRE	14	0	0	14	14
3-5 JAHRE	133	0	0	133	133
5-10 JAHRE	51	0	0	51	51
LEBENSLANG	2	0	0	2	2
MASSNAHME	0	19	11	30	30
Gesamtergebnis	425	88	18	531	531

Die Laienbeteiligung könnte sich aus Sicht der an der Arbeitsgruppe beteiligten Expert*innen derart gestalten, dass Entlassungsentscheidungen in „3er-Laiensenaten“, bestehend aus vorsitzender/m Richter*in, einer/einem Vertreter*in einer Justizanstalt und einer/einem Vertreter*in der Bewährungshilfe getroffen werden könnten. Bei der/dem Vertreter*in der Justizanstalt sollte es sich jedoch nicht um jene*n Strafvollzugsbedienstete*n handeln, welche*r die/den zu entlassende*n Insass*in überwiegend betreute.

Überdies ist der bereits erwähnte § 152 Abs. 2 StVG bzw. § 152a Abs. 2 StVG hinsichtlich der formellen Einbindung der Anstaltsleiter*innen im Verfahren über die bedingte Entlassung, bei der Gestaltung der „Laiensenate“ mitzubedenken.

Gemäß § 152 Abs. 2 StVG hat das Gericht vor jeder Entscheidung über eine bedingte Entlassung in die Akten über das Strafverfahren und in den Personalakt der/des Strafgefangenen Einsicht zu nehmen. Sofern die bedingte Entlassung nicht schon mangels Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen ausgeschlossen ist, hat das Gericht ferner eine Äußerung des Strafgefangenen, des Anstaltsleiters und der Staatsanwaltschaft einzuholen. Der Anstaltsleiter hat in seiner Äußerung insbesondere dazu Stellung zu nehmen, welche Anhaltspunkte sich aus der Person des Strafgefangenen, seiner Aufführung im Vollzug und aus den zu erwartenden äußeren Umständen im Zeitpunkt einer allfälligen Entlassung für die Lebensführung des Verurteilten in Freiheit ergeben. Der Einholung von Äußerungen bedarf es insoweit nicht, als der Strafgefangene, der Anstaltsleiter oder die Staatsanwaltschaft selbst den Entlassungsantrag gestellt und entsprechend begründet haben. [...]

§ 152a Abs. 2 StVG sieht vor, dass das Gericht – soweit es zur Vorhersage über das künftige Verhalten der/des Verurteilten zweckmäßig erscheint – hierzu geeignete Auskunftspersonen wie die/den Anstaltsleiter*in oder einen von diesem dazu besonders bestellten Strafvollzugsbediensteten und andere im Strafvollzug oder in der Bewährungshilfe tätige Personen sowie erforderlichenfalls auch einen ärztlichen, psychotherapeutischen oder psychologischen Sachverständigen zu hören.

Um allfällige Befangenheiten auszuschließen sollte daher die/der Strafvollzugsbedienstete, welche*r als Laienrichter im Senat, welche über die bedingte Entlassung zu entscheiden hat, tätig wird, ebenfalls nicht aus jener Justizanstalt stammen, welche die Stellungnahme gemäß § 152 Abs. 2 StVG bzw. § 152a Abs. 2 StVG erstattet.

Nach derzeitiger Rechtslage ist die Einbeziehung fachkundiger Laienrichter*innen aus dem Bereich des Vollzugs bereits in § 18a StVG vorgesehen, auf welchen auch im Rahmen der Senatsentscheidung über die bedingte Entlassung zurückgegriffen werden könnte.

§ 18a StVG idgF lautet:

§ 18a. (1) Die Tätigkeit als fachkundiger Laienrichter und Ersatzlaienrichter ist eine dienstliche Aufgabe. Die fachkundigen Laienrichter und Ersatzlaienrichter sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig; sie haben hiebei die mit dem Richteramt verbundenen Befugnisse in vollem Umfang.

(2) Fachkundige Laienrichter müssen österreichische Staatsbürger sein. Sie dürfen nicht wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sein, außer die Strafe ist getilgt. Als fachkundige Laienrichter dürfen nur Bundesbedienstete des Dienststandes aus dem Kreis der Anstaltsleiter, deren Stellvertreter oder sonstiger erfahrener Strafvollzugsbediensteter bestellt werden.

(3) Der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat nach Einholung eines Vorschlages des Präsidenten des Oberlandesgerichts die erforderliche Anzahl von fachkundigen Laienrichtern jeweils für die Dauer von sechs Jahren zu bestellen. Für jeden Laienrichter sind mindestens zwei Ersatzlaienrichter zu bestellen. Der Ersatzlaienrichter hat den fachkundigen Laienrichter im Fall von dessen Verhinderung zu vertreten.

[...]

Bei der Beteiligung der Bewährungshilfe sollte es sich um ein (unbesoldetes) Ehrenamt handeln.¹⁵

Zu der diskutierten Frage, ob die Senatsentscheidung über die bedingte Entlassung bei In-sass*innen sämtlicher Strafdauerklassen oder lediglich bei mittel- bis langstrafigen In-

¹⁵ Seitens der Bewährungshilfe (Verein NEUSTART) wurde im Rahmen der Arbeitsgruppe angemerkt, dass die Beteiligung der Bewährungshilfe im Rahmen der Senatsentscheidungen in der Dienstzeit erfolgen würde und angeregt den diesbezüglichen Aufwand in die Jahresplanung für das Gesamtbudget des Vereins NEUSTART aufzunehmen.

sass*innen zur Anwendung gelangen soll, herrschte Konsens, dass Insass*innen mit Gesamtfreiheitsstrafen von zumindest drei Jahren (allenfalls ab zumindest fünf Jahren¹⁶) in den diesbezüglichen Anwendungsbereich der Senatsentscheidung fallen sollen. Ausgenommen bleiben sollen jedoch geistig abnorme zurechnungsunfähige Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 1 StGB. Hinsichtlich einer allfälligen Schaffung einer an § 334 StPO angelehnten und dieser vergleichbaren Korrekturmöglichkeit wurde Konsens hergestellt, dass ohnehin bereits die Möglichkeit einer Beschwerde durch die zuständige Staatsanwaltschaft an das zuständige Oberlandesgericht besteht, welcher gemäß § 17 Abs. 1 Z 4 StVG aufschiebende Wirkung zukommt, weshalb von einer (weiteren) Kontrolle abgesehen werden kann.

Seitens des Gremiums der Arbeitsgruppe wird daher die Empfehlung ausgesprochen, zur Entscheidung über die bedingte Entlassung bei Insass*innen mit einer Gesamtfreiheitsstrafe von zumindest drei Jahren (allenfalls ab einer Gesamtfreiheitsstrafe von zumindest fünf Jahren) eine Senatsentscheidung vorzusehen, wobei der Senat aus drei Personen bestehen sollte (vorsitzender/m Richter*in, einer/einem Vertreter*in einer Justizanstalt und einer/einem Vertreter*in der Bewährungshilfe).

Auf den bereits begutachteten Punkt der StVG-Novelle zur Einführung eines § 144 Abs. 3 StVG wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Legistisch wären Änderungen in § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Z 12 und Z 13 sowie die Schaffung eines § 16b StVG notwendig, wobei in dieser Bestimmung in Anlehnung an die §§ 18 bis 18b erforderliche Bestimmungen für die Laienrichter*innen aus dem Stand der Vollzugsverwaltung bzw. jene der Bewährungshilfe normiert werden sollten.

Aufgrund allfälliger verfassungsrechtlicher Bedenken¹⁷ wird seitens der Arbeitsgruppe eine Befassung des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes angeregt, wobei auf die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (BGBl. I

¹⁶ Von der Vertreterin der Vollzugspraxis wurde angeregt, die Entscheidung über die bedingte Entlassung durch ein*e Einzelrichter*in bei einem Strafraumen bis zu fünf Jahren vorzusehen und erst ab einem Strafraumen von mehr als fünf Jahren eine Senatsentscheidung vorzusehen.

¹⁷ VfSlg 13.232/1992 („Überschreitung verfassungsrechtlicher Schranken, wenn der Gesetzgeber bestimmt, dass Richter*innen, die aus dem Beamtenstande übernommen wurden, ohne Berufsrichter zu werden, nach ihrer Ernennung als Richter*in sowohl als solche, als auch als Verwaltungsbeamt*innen tätig sein sollen“).

Nr. 51/2012) in Art 135 B-VG geschaffene Möglichkeit der Mitwirkung fachkundiger Laienrichter*innen bei den Verwaltungsgerichten hinzuweisen wäre.

1.1.3 Entlassungsvollzug und rechtzeitige Vorbereitung auf die (bedingte) Entlassung

§ 144 StVG idgF lautet:

§ 144. (1) Vor der Entlassung sind die Strafgefangenen zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit im vermehrten Ausmaß erzieherisch (§ 56) und fürsorgerisch zu betreuen.

(2) Soweit dies nach den Einrichtungen der Anstalt möglich ist, sind Strafgefangenen, von denen zu erwarten ist, daß sie die Lockerungen nicht mißbrauchen werden, im Entlassungsvollzug eine oder mehrere der im § 126 erwähnten Lockerungen zu gewähren.

Im aktuellen Entwurf einer StVG-Novelle (Ende der Begutachtungsfrist: 14. Oktober 2019) findet sich folgende vorgesehene Novellierung des § 144 StVG:

„62. In § 144 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Zur Vorbereitung einer Entscheidung nach den §§ 144 und 145 oder einer bedingten Entlassung sollen die Vollzugsbehörde erster Instanz, die Staatsanwaltschaft und das Vollzugsgericht im Einzelfall die hierzu notwendigen Informationen zeitgerecht austauschen. Zu diesem Zweck hat zumindest vierteljährlich ein gemeinsamer Austausch stattzufinden, sofern eine der beteiligten Justizbehörden dies für erforderlich hält.“

Zu Z 62 (§ 144 Abs. 3 StVG): In der Praxis kommt es vermehrt zur Stellung von Anträgen auf bedingte Entlassung, wenn diese noch völlig aussichtslos sind, um die Ansicht des Vollzugsgerichtes zu einer bedingten Entlassung zu einem späteren Zeitpunkt bzw. dessen Voraussetzungen zu erfahren. In manchen Fällen scheint zudem die Beurteilung, wann mit den Entlassungsvorbereitungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf bedingte Entlassung begonnen werden soll, schwierig zu sein. Zur Optimierung der Entlassungsvorbereitungen und um der Stellung aussichtsloser Anträge entgegenzuwirken, wird vorgeschlagen, in einem neuen Abs. 3 einen Informationsaustausch zwischen Vollzugsbehörde erster Instanz, Staatsanwaltschaft und Vollzugsgericht vorzusehen. Danach soll ein Runder Tisch zumindest vierteljährlich stattfinden, wobei in diesem Rahmen sowohl Einzelfälle als auch grundsätzliche Fragestellungen erörtert werden können. Die Möglichkeit, auch Einzelfälle zu besprechen, bedeutet in diesem Zusammenhang jedoch nicht, dass das Gericht eine Prognoseentscheidung hierzu trifft.

Durch den Austausch könnte die Anzahl der aussichtslosen Anträge reduziert werden, weil die Vollzugsbehörden erster Instanz die Möglichkeit einer bedingten Entlassung besser einschätzen und die Information an die Strafgefangenen weitergeben könnten. Der Austausch soll aber auch Gelegenheit bieten, die Wahrscheinlichkeit der bedingten Entlassung im Hinblick auf andere Entscheidungen, für die sie von Bedeutung ist, zu erörtern (beispielsweise bei der Frage der Bewilligung des eüH). Um zu vermeiden, dass durch den Runden Tisch ein unnötiger Aufwand entsteht, ist vorgesehen, dass er jeweils nur dann vierteljährlich einzu-berufen ist, wenn eine der beteiligten Justizbehörden dies für erforderlich erachtet.“

Damit sollen die bedingten Entlassungen zielgerichtet zum sachlich frühestmöglich vertretbaren Zeitpunkt im akkordierten Einvernehmen durch die beteiligten Institutionen optimal vorbereitet werden, was zweifellos zu einer frühestmöglichen Reduktion der Belagssituation und somit insgesamt zur Entlastung beiträgt.

Aus Sicht der Arbeitsgruppe ergeht daher die Empfehlung die Einfügung eines Abs. 3 in § 144 StVG jedenfalls beizubehalten, wobei jedoch das „sollen“ im ersten Satz des Abs. 3 durch „haben“ zu ersetzen wäre, um ein wichtiges Instrumentarium, insbesondere auch in jenen Fällen, in denen keine verpflichtende Anhörung vorgesehen ist, zu gewährleisten. Hinsichtlich der in den Erläuterungen zur StVG-Novelle erwähnten Einschätzung der Generalprävention im Rahmen der Entlassungskonferenzen gemäß § 144 StVG („neu“) wird nochmals die Empfehlung zur Zurückdrängung der Generalprävention im Rahmen der bedingten Entlassung ausgesprochen.

[Im Lichte der aktuellen Entwicklungen ist in diesem Zusammenhang auch auf die geplante Schaffung einer Entlassungskonferenz für Insass*innen, die wegen strafbarer Handlungen nach dem Verbotsgesetz, wegen Staatsfeindlicher Verbindung (§ 246 StGB), terroristischer Vereinigung (§ 278b), terroristischer Straftaten (§ 278c), Terrorismusfinanzierung (§ 278d), nach den §§ 278e bis 278g oder § 282a StGB („terroristischen Strafsachen“) verurteilt wurden, durch Einrichtung eines neuen § 144a StVG, hinzuweisen.

Hiebei ist geplant im Rahmen der Vorbereitung der bedingten Entlassung eine*nLeiter*ineiner Geschäftsstelle für Bewährungshilfe mit der Ausrichtung einer Sozialnetzkonferenz (§ 29e BewHG) zu betrauen, um die Voraussetzungen einer bedingten Entlassung zu beurteilen und jene Maßnahmen festzulegen, die dazu dienen, die/den Verurteilte*n von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten.

Eine Mitwirkung des polizeilichen Staatsschutzes sowie der neu einzurichtenden Koordinationsstelle für Extremismusprävention und Deradikalisierung im Straf- und Maßnahmenvollzug ist vorgesehen. Eine Entlassungskonferenz soll so rechtzeitig durchgeführt werden, dass eine Entlassung nach Verbüßung nach der Hälfte der Freiheitsstrafe, spätestens aber nach zwei Dritteln, möglich wird. Über das Ergebnis einer solchen Konferenz hat die Bewährungshilfe dem Vollzugsgericht, gegebenenfalls mit Empfehlungen für Weisungen zu berichten.]

1.1.4 EXKURS¹⁸: Amtswegige Überprüfung der Voraussetzungen für den elektronisch überwachten Hausarrest (im Entlassungsvollzug)

Die Einführung der alternativen Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrests mit 1. September 2010 für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Untersuchungshaft an Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Erwachsenen brachte eine gewisse Entlastung der Justizanstalten mit sich.

Der elektronische Hausarrest eignet sich auch zur Vorbereitung auf ein Leben in Freiheit, weshalb dieser eine häufig anwendbare Form des Entlassungsvollzugs darstellen könnte. Dem Gremium der Arbeitsgruppe wurde seitens der Vollzugspraxis ein Modell präsentiert, dem zur Folge die Voraussetzungen für den elektronisch überwachten Hausarrest im Rahmen eines „verpflichtenden Screenings“ von Amts wegen überprüft werden können.

Eine vermehrte Anwendung des elektronisch überwachten Hausarrests in der „backdoor“-Variante ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt würde auch die Wahrscheinlichkeit für eine gelungene Resozialisierung deutlich erhöhen. Im Zuge eines „Screenings“ könnte überprüft werden, wie viele Insass*innen die Voraussetzungen für den elektronisch überwachten Hausarrest erfüllen.

Derzeit gestaltet sich die Praxis derart, dass ein nicht unerheblicher Anteil (beispielsweise in der Justizanstalt Salzburg 10%) der Insass*innen die Voraussetzungen des § 156c StVG erfüllen, diese jedoch kaum zu motivieren sind, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

¹⁸ Näheres zum elektronisch überwachten Hausarrest in Punkt 1.4..

Der elektronisch überwachte Hausarrest ist jedoch eine der alternativen Sanktionsformen, um den Belag in den österreichischen Justizanstalten nachhaltig zu senken.

Um die Vorbereitungen auf eine Entlassung zu optimieren, sollten die Justizanstalten rechtzeitig, bestenfalls beginnend mit der Überstellung der Insass*innen in den Entlassungsvollzug, von Amts wegen erheben, ob die Voraussetzungen des § 156c StVG erfüllt sind und die Reststrafe in der Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrests vollzogen werden könnte. Damit könnte auch das Entlassungsmanagement verbessert werden, da Strafgefangene auf diese Weise in einem „begleiteten Übergang“ in Freiheit die Chance hätten, sich gleitend – „Schritt für Schritt“ – zu akklimatisieren.

Derzeit werden Strafgefangene mit einem hohen Rückfallsrisiko und einer sehr hohen Anzahl an Vorstrafen häufig erst zum Strafbefehl entlassen.¹⁹ Im Sinne der Rückfallsprävention und Resozialisierung wäre ein verbindliches Betreuungsangebot gerade dann notwendig, wenn aufgrund einer möglicherweise negativen Zukunftsprognose und negativen Auffallens im Vollzug, die bedingte Entlassung (aus Sicherheitsgründen) voraussichtlich abgelehnt würde.

Die Entlassung (in den elektronisch überwachten Hausarrest) würde während der Strafhaft vorbereitet werden und eine Beschäftigungs- sowie Wohnmöglichkeit abgeklärt.

Natürlich wären die Insass*innen, welche die erforderlichen Voraussetzungen für die Übernahme in den elektronisch überwachten Hausarrest erfüllen bei der erforderlichen Antragstellung, etc. durch die Strafvollzugsbediensteten zu unterstützen.

Die Arbeitsgruppe spricht daher die Empfehlung aus, in den §§ 144 bis 147 StVG eine Verpflichtung zur amtswegigen Überprüfung der Voraussetzungen für den elektronisch überwachten Hausarrest mit Überstellung einer/eines Strafgefangenen in den Entlassungsvollzug, spätestens jedoch sechs Monate vor dem – allenfalls durch bedingte Entlassung möglichen – Strafbefehl, aufzunehmen.

¹⁹ Hofinger, 2017

1.1.5 EXKURS: Informations- und Anleitungsoffensive zum elektronisch überwachten Hausarrest in den Justizanstalten

Ein Augenmerk wäre in diesem Zusammenhang auch auf eine entsprechende Informations- und Anleitungsoffensive zum elektronisch überwachten Hausarrests für Insass*innen in den Justizanstalten zu legen.

Ergebnisse einer Befragung von 82 im Freigang (§ 126 Abs. 3 StVG) angehaltenen Strafgefangenen haben deutlich zum Ausdruck gebracht, dass nicht zu unterschätzende Informations- und Wissensmängel in Bezug auf die Erlangung, die Abwicklung und insbesondere die Kosten des elektronisch überwachten Hausarrests vorliegen.

Überdeutlich kommt dieses Phänomen bei der Frage der Kosten des elektronisch überwachten Hausarrests zum Ausdruck. Es herrscht unter den Strafgefangenen vielfach die unerschütterliche Ansicht, sich die Kosten des elektronisch überwachten Hausarrests nicht leisten zu können²⁰.

Eine „Informationspolitik und Anleitungsoffensive“ in den Justizanstalten könnte mit Sicherheit zu vermehrtem Interesse von Strafgefangenen, damit zu einer Steigerung der Inanspruchnahme der „backdoor“-Variante des elektronisch überwachten Hausarrests und schlussendlich zu einer (nachhaltigen) Entlastung des Strafvollzugs führen.

Zu denken wäre im Rahmen der Manuduktionspflichten der Vollzugsbehörden (§ 22 Abs. 4 StVG) und zur Erreichung der Vollzugszwecke im Sinne der Differenzierung des § 123 StVG an:

1. Einsatz einer/eines eigenen Beauftragten zur Koordination und Förderung des elektronisch überwachten Hausarrests in jeder Justizanstalt, in welcher der elektronisch überwachte Hausarrest administriert wird;
2. Sichtung der Personalakten, Prüfung der Strafdaten und des sozialen Umfeldes auf Eignung der Strafgefangenen für den elektronisch überwachten Hausarrest;

²⁰ Die Kosten des elektronisch überwachten Hausarrests werden durch Verordnung festgelegt und belaufen sich derzeit auf EUR 22,- für jeden angefangenen Kalendertag, an dem die Strafzeit durch elektronisch überwachten Hausarrest verbüßt wird (§ 5 Abs. 1 HausarrestV) (s. auch Grundsatzterlass für den elektronisch überwachten Hausarrest, Durchführungserlass 2017 idG März 2017).

3. regelmäßige, verpflichtende Informationsveranstaltungen für Strafgefangene in den Justizanstalten, insbesondere in den Freigängereinrichtungen mit Schwerpunkt auch auf die „Kosten der elektronischen Überwachung“;
4. aktives Ansprechen geeigneter Strafgefangener durch Strafvollzugsbedienstete;
5. konkrete Einzelfallbesprechungen mit Strafgefangenen und dem Angebot von Unterstützung bei der Arbeitsbeschaffung;
6. Entwicklung und Vorbereitung von „eüH-Perspektiven“ für Strafgefangene (mit längeren Freiheitsstrafen) bereits im Rahmen der Vollzugsplanerstellung und – Überprüfung.

Der damit verbundene Aufwand würde sich einer Schätzung nach in einem überschaubaren Umfang bewegen. Bereits jetzt gibt es Initiativen in einzelnen Justizanstalten. Der Aufwand könnte durch innerbetrieblich vorhandene Ressourcen bewerkstelligt werden.

1.2 Obligatorische Erstellung eines Vollzugsplans

Die begründete Forderung nach einer – zur Haftentlastung bzw. Senkung der Rückfallsquote erforderlichen – rechtzeitigen Vorbereitung auf eine (bedingte) Entlassung und damit im Zusammenhang stehende erforderliche organisatorische Maßnahmen im Entlassungsvollzug sind zeitlich untrennbar mit einem zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erstellenden Vollzugsplan verbunden.

Eine solche frühestmögliche Erstellung des Vollzugsplans würde es dem Strafvollzug erleichtern, die Aufrechterhaltung der sozialen Netze der/des Verurteilten zu unterstützen und den Grad der (Re-)Integration durch sozialpädagogische Planung zu erhöhen.

Um dem Anliegen der Vollzugspraxis nach dem frühestmöglichen Beginn zielgerichteter Betreuungsarbeit als wesentlicher Teil der Vorbereitungen auf eine (bedingte) Entlassung zu entsprechen, wären Änderungen in der derzeitigen gesetzlichen Ausgestaltung des Vollzugsplans notwendig.

§ 135 StVG idgF lautet:

§ 135. (1) Der Leiter der zum Strafvollzug bestimmten Anstalt hat festzulegen, wie die Strafe innerhalb des durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und das Ergebnis der Klassifizierung geschaffenen Rahmens vollzogen werden soll (Vollzugsplan). Der Vollzugsplan hat

sich auf die Form des Strafvollzuges, auf die Arbeit, die erzieherische und ärztliche Betreuung, den Verkehr mit der Außenwelt und die Aufsicht zu erstrecken.

(2) Jeder Strafgefangene hat zur Vorbereitung des Vollzugsplanes eigenhändig einen Lebenslauf zu schreiben; zu dem gleichen Zweck ist er zu hören. Wenn es zweckmäßig ist, können auch der Anstaltsarzt, der Anstaltspsychiater oder Anstaltspsychologe und andere mit der Wesensart des Strafgefangenen oder mit dem in Aussicht genommenen Vollzug vertraute Strafvollzugsbedienstete gehört werden. Hält der Anstaltsleiter eine Strafvollzugsartenänderung für zweckmäßig oder kann den im Ergebnis der Klassifizierung zum Ausdruck gebrachten Vorschlägen nicht Rechnung getragen werden, so bedarf der Vollzugsplan der Genehmigung des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz.

(3) Mit dem Strafgefangenen ist ein Gespräch über die für die Klassifizierung maßgebenden Erwägungen sowie über den Inhalt des Vollzugsplanes zu führen. Dies gilt für den Fall einer Strafvollzugsartenänderung dem Sinne nach.

[...]

§ 135 StVG im dritten Abschnitt des StVG gilt in der derzeitigen Fassung nur für den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit 18 Monate übersteigt. Demnach ist ein Vollzugsplan erst ab einer Strafzeit von 18 Monaten verpflichtend zu erstellen. Die Erstellung des Vollzugsplans knüpft ebenso an die Klassifizierung (§§ 9, 134 StVG) an.

Angeregt wurde im Rahmen der Arbeitsgruppe daher die obligatorische Erstellung eines Vollzugsplans bei Freiheitsstrafen bereits ab einer Dauer von drei Monaten bis zu 18 Monaten.

Bei Freiheitsstrafen von bis zu drei Monaten erscheint die obligatorische Erstellung eines Vollzugsplans im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand sowie die in § 46 Abs. 1 StGB festgelegte Frist, wonach Verurteilte mindestens drei Monate der Freiheitsstrafe verbüßen müssen, ehe eine bedingte Entlassung überhaupt in Frage kommt, nicht geboten.

Ziel soll eine Verbesserung und Schärfung des Instruments des Vollzugsplans durch frühestmögliche und umfassende Erstellung sein. Frustrierte Aufwendungen zur Entlassungsvorbereitung bzw. Unzufriedenheit unter den Insass*innen durch Einbindung sowohl dieser als auch der Vollzugskonferenzen (im Zuge des im Entwurf einer StVG-Novelle vorgesehenen

adaptierten § 144 Abs. 3 StVG) sollen vermieden und dem Vollzugsplan eine erhöhte Verbindlichkeit beigemessen werden. Durch eine gewichtigere Stellung des Vollzugsplans wird eine entsprechende Grundlage für eine (bedingte) Entlassung geschaffen und eine Qualitätssteigerung erreicht.

Eine umfassendere Einbindung der Insass*innen sowie eine Vereinbarung entsprechender Zielvereinbarungen mit diesen würde auch eine höhere Motivation zur „Beteiligung am Vollzug“ mit sich bringen.

Durchsetzungsmöglichkeiten der Insass*innen sind in diesem Zusammenhang wichtig, diese leiten sich jedoch bereits nach geltender Rechtslage aus den einzelnen, durch das Strafvollzugsgesetz eingeräumten, subjektiven Rechten ab.

Punkte, die es im Rahmen der Vollzugsplangestaltung zu beachten gilt:

1. Verhinderung von Frustration;
2. Planbarkeit;
3. frühestmögliche Erstellung;
4. einfache und valide Ausgestaltung sohin kein Verlieren in einem unbürokratischen Aufwand;
5. Erhöhung der konstitutiven Wirkung bei der Einhaltung des Vollzugsplan;
6. gewichtigere Verankerung im Strafvollzugsgesetz;

Diskutiert wurde auch eine Ausgestaltung des Vollzugsplans – im Hinblick auf eine dadurch geschaffene erhöhte Verbindlichkeit – als öffentlich-rechtlicher Vertrag. Aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwandes und der zu erwartenden langen Dauer bei der „Aushandlung“ derartiger Verträge, wurde diesem Vorschlag im Rahmen der Arbeitsgruppe eine Absage erteilt.

Seitens der Arbeitsgruppe ergeht daher die Empfehlung die Bestimmung des § 135 StVG derart abzuändern, dass bei Freiheitsstrafen über drei Monate, innerhalb von acht Wochen ab Strafantritt ein Vollzugsplan zu erstellen ist, in dem in den Fällen des § 9 Abs. 1, 134 StVG auch die Ergebnisse der Klassifizierung zu berücksichtigen sind. Der Vollzugsplan hat sich auch auf die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung zu erstrecken.

In diesem Zusammenhang wäre gleichzeitig anzudenken, auch die Frist zur Klassifizierung (§ 134 StVG) synchron zur Erstellung des Vollzugsplans mit acht Wochen festzusetzen.

Überdies sind der Vollzugsplan und die darin festgelegten Vollzugsziele dem zuständigen Vollzugsgericht und der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Kenntnis zu bringen (vgl. § 144 Abs. 3 StVG in der Fassung der StVG-Novelle 2019, Ende der Begutachtungsfrist: 14. Oktober 2019) und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen, was wiederum eine Verschränkung zwischen Prognose und Endergebnis ermöglichen soll.

1.2.1 Gestaltungsvereinbarung in der Untersuchungshaft

Gemäß § 153 StVG gelten die §§ 131 bis 133a und 147 bis 152 für den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit 18 Monate nicht übersteigt, dem Sinne nach [...].

§ 182 Abs. 4 StPO idgF²¹ sieht vor, dass [...] auf den Vollzug der Untersuchungshaft die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit 18 Monate nicht übersteigt, dem Sinn nach anzuwenden sind.

Während der Untersuchungshaft kann das zuständige landesgerichtliche Gefangenenhaus, aufgrund der zu diesem Zeitpunkt noch geltenden Unschuldsvermutung, keine Interventionen setzen, um den kriminellen Risikofaktoren entgegenzuwirken.

Zur Diskussion stand aus diesem Grund auch eine obligatorische Vollzugsplanerstellung für den Bereich der Untersuchungshaft vorzusehen.

Im Gremium der Arbeitsgruppe herrschte allerdings nach kurzer Zeit Konsens darüber, dass im Rahmen der Untersuchungshaft – aufgrund der dort gemäß § 8 StPO geltenden Un-

²¹ Strafprozessordnung, StF: BGBl. Nr. 631/1975 (WV) idgF BGBl. I Nr. 148/2020.

schuldsvormutung – keine obligatorische Vollzugsplanerstellung gesetzlich normiert werden soll. Es könnte allerdings im Rahmen der Untersuchungshaft eine „U-Haft Gestaltungsvereinbarung“ im Sinne eines „Vollzugsplan light“ zur Anwendung gelangen.

Als Empfehlung wird daher ausgesprochen, im Zuge der obligatorischen Führung eines Zugangsgesprächs bei der Aufnahme in der Justizanstalt, die Insass*innen auch über den weiteren Verlauf der Haft zu informieren und mit diesen (auf freiwilliger Basis) eine „U-Haft-Gestaltungsvereinbarung“ abzuschließen.

Eine diesbezügliche Regelung wäre per Erlass seitens der obersten Vollzugsbehörde möglich. Sollten sich Insass*innen zum Abschluss einer solchen Vereinbarung nicht bereit erklären, wäre eine schlichte Dokumentation durchzuführen.

1.3 „Bonus-Malus-System“ und „Wochenendvollzug“

1.3.1 „Bonus-Malus-System“

Im Gremium der Arbeitsgruppe wurde ebenso die Einführung eines „Bonus-Malus-Systems, als Anreiz zur Mitwirkung an den Vollzugszwecken und einer damit verbundenen bestmöglichen Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in den Justizanstalten, diskutiert.

Der Begriff eines „Bonus-Systems“, der auch terminologisch einem „Bonus-Malus-System“ vorzuziehen ist, kennzeichnet sich im Vollzug dadurch, dass Strafgefangene durch die Setzung bestimmter Verhaltensweisen im Vollzugsalltag Vorteile erlangen können. Diese sind daher sowohl mit zunehmenden Freiheiten als auch zunehmender Verantwortung für Insass*innen verbunden und haben daher einen nachhaltigen, erzieherischen Effekt.

Im Zuge eines solchen Systems könnten Insass*innen bei guter Führung und aktivem Mitwirken an der Erreichung der Vollzugsziele gewisse „Vergünstigungen“ erwerben, diese aber auch im Gegenzug bei gesetztem Fehlverhalten wieder verlieren.

Wirft man einen Blick auf Österreichs Nachbarland Italien so konnte dort im Zuge eines „Haftentlastungspakets“ die Belagszahl binnen weniger Jahre von über 70.000 inhaftierten Personen auf „gut“ 50.000 reduziert werden. Kernpunkte dieses Pakets waren neben dem Anheben von Grenzmengen im Suchtmittelbereich vor allem aber auch die Etablierung von alternativen Haftformen.²²

Vorgestellt wurde in diesem Zusammenhang insbesondere ein System der „Strafnachsicht“. Innerhalb eines Jahres konnten Insass*innen durch aktive Teilnahme am Vollzug und guter Führung bis zu 140 Tage ihrer Strafzeit nachgesehen bekommen. Dieses System wurde auch als Begründung für eine sehr niedrige Zahl an Übergriffen auf Strafvollzugsbedienstete angeführt.

²² Siehe dazu auch: http://www.reducingprison.eu/en/documents__publications.

Erörtert wurden in diesem Zusammenhang im Rahmen der Arbeitsgruppe Fragen zur konkreten Ausgestaltung (bedingte Nachsicht der Strafe vs. effektive Nachsicht, Eingriff in die richterliche Strafbemessung und zuständiges Entscheidungsorgan).

Eine tatsächliche Verkürzung von Strafzeiten durch ein derartiges System wird aus Sicht der an der Arbeitsgruppe beteiligten Expert*innen als problematisch angesehen, die Entscheidung hierüber sollte stets eine richterliche sein, weshalb ein derartiges System keinen Eingriff in die richterliche Strafzumessung darstellen sollte.

Entsprechendes Wohlverhalten im Zuge des „Bonus-Systems“, beispielsweise durch Erfüllung der Ziele des Vollzugsplans, wäre in weiterer Folge ebenso im Zuge der bedingten Entlassung positiv zu berücksichtigen (vgl. dazu auch § 144 Abs. 3 StVG idF des Entwurfs einer StVG-Novelle 2019).

Unter den Arbeitsgruppenmitgliedern fand das „Bonus-System“ Zustimmung und ergeht daher seitens der Arbeitsgruppe eine Empfehlung, sich ausführlich mit dieser Thematik der Einführung eines „Bonus-Systems“ im österreichischen Strafvollzug auseinanderzusetzen.

Abschließend ist anzumerken, dass zwar gewissermaßen eine Konkurrenz zur bedingten Entlassung erkannt werden kann, es jedoch hervorzuheben ist, dass sich insbesondere aus anderen Strafvollzugsverwaltungen zeigt, dass derartige (alternative) Systeme einen erheblichen Beitrag dahingehend leisten, dass die Motivation der Insass*innen an einer Beteiligung am Vollzug eine wesentlich größere ist.

1.3.2 „Wochenendvollzug“

Zur Diskussion standen auch weitere (alternative) Sanktionsformen wie beispielsweise auch ein „Wochenendvollzug“. Der „Wochenendvollzug“ würde eine alternative Haftform darstellen, wonach verhängte Freiheitsstrafen ausschließlich an den Wochenenden (sogenannte „Weekender“) in einer Justizanstalt vollstreckt werden.

Ziel dieses „Wochenendvollzugs“ ist es, den Rechtsbrecher*innen zu ermöglichen, ihr bestehendes Arbeitsverhältnis während der Verbüßung ihrer Haftstrafe aufrechtzuerhalten o-

der ihren familiären Verpflichtungen (z.B. Kinderbetreuung) unter der Woche nachzukommen. Die Verbüßung der verhängten Freiheitsstrafe in Justizanstalten würde ausschließlich an den Wochenenden erfolgen.

Hinsichtlich der Thematik eines „Wochenendvollzugs“, ist man innerhalb der Arbeitsgruppe zu dem Entschluss gekommen, dass diese Form des Vollzuges nur mit einem erheblich hohen organisatorischen und praktischen Aufwand zu bewerkstelligen wäre.

So müssten insbesondere Hafträume in den Justizanstalten freigehalten bzw. blockiert werden, um eine Unterbringung von Insass*innen des „Wochenendvollzugs“ gewährleisten zu können. Ebenso herrscht an Wochenenden in den Justizanstalten eingeschränkter Betrieb mit verminderter Personalstärke, sodass die Betreuungs- und Freizeitangebote hier deutlich reduziert sind, was wiederum dem Resozialisierungsauftrag des Strafvollzugs zuwiderlaufen würde.

Die gegenständliche Thematik des „Wochenendvollzugs“ wurde daher in der Arbeitsgruppe nicht näher weiterverfolgt.

1.4 Elektronisch überwachter Hausarrest

1.4.1 Ausweitung des elektronisch überwachten Hausarrests

Die Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrests wurde mit 1. September 2010 eingeführt.²³

Der Vollzug der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests bedeutet, dass die/der Strafgefangene sich in ihrer/seiner Unterkunft aufzuhalten, einer geeigneten Beschäftigung (insbesondere einer Erwerbstätigkeit, einer Ausbildung, der Kinderbetreuung,

²³ BGBl. Nr. 144/1969 idF BGBl. I Nr. 64/2010, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2013; Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den Vollzug von Strafen und der Untersuchungshaft durch elektronisch überwachten Hausarrest (BGBl. II Nr. 279/2010).

gemeinnütziger Arbeit oder einer vergleichbaren der Wiedereingliederung dienenden Tätigkeit) nachzugehen und sich angemessenen Bedingungen ihrer/seiner Lebensführung außerhalb der Anstalt zu unterwerfen hat. Der/dem Strafgefangenen ist es untersagt, die Unterkunft außer zur Ausübung ihrer/seiner Beschäftigung, zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs, zur Inanspruchnahme notwendiger medizinischer Hilfe oder aus sonstigen in den Bedingungen genannten Gründen zu verlassen. Sie/Er ist durch geeignete Mittel der elektronischen Aufsicht zu überwachen und soweit zu betreuen, als dies zur Erreichung des erzieherischen Strafzwecks erforderlich ist (§ 156b StVG).

Die Bedingungen sollen eine den Zwecken des Strafvollzugs dienende Lebensführung sicherstellen und insbesondere die in der Unterkunft zu verbringenden Zeiten sowie die Beschäftigungszeiten, welche tunlichst der Normalarbeitszeit zu entsprechen haben, festlegen. [...] (Abs. 2 leg cit).

Im Jahr 2019 wurden 5,58% der Hafttage im elektronisch überwachten Hausarrest verbracht (dies entspricht in absoluten Zahlen 126.509 Hafttagen). Seit Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests mit 1. September 2010 wurden bis zum 31. Dezember 2019 insgesamt 914.000 Hafttage im elektronisch überwachten Hausarrest verbracht.

Vergleicht man die Kosten eines Hafttages in einer Justizanstalt (rund EUR 130,00 im Jahr 2019) und die Kosten eines Tages im elektronisch überwachten Hausarrest (rund EUR 12,00 Nettoaufwand ohne Personalkosten der Überwachungszentrale), so gelangt man zu dem Ergebnis, dass ein Hafttag im elektronisch überwachten Hausarrest der günstigste Hafttag in Österreich ist.

§ 156c Abs. 1 StVG idgF lautet:

§ 156c. (1) Der Vollzug einer zeitlichen Freiheitsstrafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests ist auf Antrag des Strafgefangenen oder auf Grund eines schon vor Strafantritt zulässigen Antrags des Verurteilten zu bewilligen, wenn

1. die zu verbüßende oder noch zu verbüßende Strafzeit zwölf Monate nicht übersteigt oder nach sinngemäßer Anwendung des § 145 Abs. 2 voraussichtlich nicht übersteigen wird,
2. der Rechtsbrecher im Inland
 - a. über eine geeignete Unterkunft verfügt,

- b. einer geeigneten Beschäftigung nachgeht,
 - c. Einkommen bezieht, mit dem er seinen Lebensunterhalt bestreiten kann,
 - d. Kranken- und Unfallversicherungsschutz genießt,
3. die schriftliche Einwilligung der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen vorliegt, und
4. nach Prüfung der Wohnverhältnisse, des sozialen Umfelds und allfälliger Risikofaktoren sowie bei Einhaltung der Bedingungen (§ 156b Abs. 2) anzunehmen ist, dass der Rechtsbrecher diese Vollzugsform nicht missbrauchen wird.

Nach der derzeit geltenden Rechtslage ist der Vollzug einer Freiheitsstrafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests daher nur bei einer Freiheitsstrafe bzw. einem Strafrest von bis zu einem Jahr möglich.

Die im Begutachtungsentwurf einer StVG-Novelle (Ende der Begutachtungsfrist: 14.10.2019) vorgeschlagene Ausweitung des elektronisch überwachten Hausarrests auf 24 Monate wurde von Teilen der Lehre, der Generalprokurator, des Vereins NEUSTART, des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS), des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags (ÖRAK) und der Arbeitsgruppe „Jugend im Recht“ begrüßt, hingegen vom Obersten Gerichtshof, den Oberlandesgerichten Innsbruck, Wien und Graz aus general- und spezialpräventiven Bedenken und im Hinblick auf die hohen, nur teilweise budgetär bedeckten Kosten, abgelehnt. Das Oberlandesgericht Wien und die Justizanstalt Feldkirch schlugen eine geringere Ausweitung auf lediglich 18 Monate vor.

Auch die Stellen, die die Ausweitung begrüßten, forderten zum Teil die Möglichkeit von Freizeitbeschäftigungen über das im Entwurf vorgesehene Ausmaß (vgl. § 156b Abs. 4 StVG idF des Ministerialentwurfs: jedenfalls eine Stunde pro Tag, an Wochenenden und Feiertagen zwei Stunden pro Tag) auszudehnen, da ansonsten mit vermehrten Abbrüchen zu rechnen sei.

Eine Ausweitung des elektronisch überwachten Hausarrests auf lediglich 18 Monate wurde im Begutachtungsverfahren vom Oberlandesgericht Wien und der Justizanstalt Feldkirch vorgeschlagen und auch von der Abteilung „Betreuung und Vollzug“ der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen befürwortet.

Ebenso wurde aber seitens der Abteilung „Betreuung und Vollzug“ die Befürchtung geäußert, dass die Ausweitung auf 24 Monate zu vermehrten Abbrüchen führen könnte und wurde die Ausweitung von Freizeitbeschäftigungen gefordert.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens der StVG-Novelle 2019 wurden im Gremium der Arbeitsgruppe unter anderem folgende Fragen diskutiert:

1. Ist die in § 156b Abs. 4 StVG in der Fassung des Ministerialentwurfs (166 ME XXVI. GP) geplante Ausweitung der Freizeit im Falle der Ausweitung des elektronisch überwachten Hausarrests auf lediglich 18 Monate ausreichend?
2. Falls nein: Welche Ausweitung der Freizeitbeschäftigung wird bei einer Ausweitung des elektronisch überwachten Hausarrests für erforderlich erachtet? Besteht dabei ein Unterschied, ob der elektronisch überwachte Hausarrest auf 18 oder 24 Monate ausgedehnt wird?

Zur Frage der budgetären Auswirkungen der Variante der Ausweitung auf 18 Monate kam die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Begutachtungsverfahren zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass mit einem Anstieg von 50 Personen im ersten Jahr und 105 ab dem zweiten Jahr (gegenüber 75 bzw. 125 bei der Ausweitung auf 24 Monate) zu rechnen ist.

Im Ergebnis sind daher die Einsparungen gegenüber der Variante 24 Monate überschaubar, was folgende Gründe hat:

1. der eher geringfügige Unterschied bei der Zahl der Kandidaten für den elektronisch überwachten Hausarrest liegt daran, dass das Strafensegment 18-24 Monate Freiheitsstrafe offenbar quantitativ unterproportional ausgeprägt ist.
2. bei kürzerer Dauer des elektronisch überwachten Hausarrests reduzieren sich die Einnahmen aus dem Kostenbeitrag zum elektronisch überwachten Hausarrest und die Ersparnis bei den Hafttagen des stationären Vollzugs.

Im Ergebnis kommt es bei der Variante 18 Monate somit zwar zu einer Reduktion der Kosten bei der Bewährungshilfe, aber auch zu einem Einnahmefall und einer geringeren Ersparnis, sodass im Ergebnis der Finanzierungsbedarf nur geringfügig kleiner wird.

Die durchschnittliche Anhaltedauer im elektronisch überwachten Hausarrest beträgt derzeit 132,9 Tage oder etwas über vier Monate. Das bedeutet, dass derzeit eine höchstmögliche Dauer von 24 Monaten bei günstiger Entlassungsprognose zur Halbstrafe in der Realität de facto nicht oder nur im besonderen Ausnahmefall stattfindet.

Die nun mit dieser StVG-Novelle höchstmögliche Anhaltedauer würde 36 bzw. 48 Monate betragen. Da die Anstaltsleiter*innen als Vollzugsbehörde erster Instanz in der nun mehr als zehn Jahre dauernden Praxis des elektronisch überwachten Hausarrests maßvoll mit diesem Instrument umgegangen sind, wäre wohl nicht zu erwarten, dass sich diese Praxis gravierend ändern wird.

Überdies muss wohl damit gerechnet werden, dass die Strafgerichte im Falle einer Erweiterung des elektronisch überwachten Hausarrests auf 24 Monate häufiger vom Instrument des § 266 StPO Gebrauch machen würden, wonach das Gericht im Strafurteil aussprechen kann, dass eine Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest (§ 156b StVG) für einen bestimmten, längstens für den im § 46 Abs. 1 StGB genannten Zeitraum nicht in Betracht kommt, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass eine solche Anhaltung nicht genügen werde, um den Verurteilten von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, oder es ausnahmsweise der Vollstreckung der Strafe in der Anstalt bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

Es wäre daher wohl zu erwarten, dass sich im Falle einer Erweiterung auf 24 Monate die durchschnittliche Anhaltedauer entweder linear um $\frac{1}{3}$ also 43 Tage auf ca. 175 Tage also etwa sechs Monate oder überproportional auf sieben Monate verlängern würde.

Im Falle einer Erweiterung auf 18 Monate wäre damit zu rechnen, dass sich die durchschnittliche Anhaltedauer entweder linear um etwas weniger als $\frac{1}{3}$ also etwa um 30 Tage auf ca. 160 Tage also etwa fünf Monate oder überproportional auf sechs Monate verlängern würde.

Von einer gegenüber 18 Monaten überlangen Betreuungsdauer (bei Ausweitung auf 24 Monate) wäre daher nicht auszugehen. Um dem enormen Belagsdruck der österreichischen Justizanstalten entgegenzuwirken ist jede belagsentlastende Maßnahme begrüßenswert, weshalb auch die Option einer Erweiterung des elektronisch überwachten Hausarrests auf 24 Monate (an Stelle von 18 Monaten) einen Unterschied macht.

Es herrschte daher im Gremium der Arbeitsgruppe Konsens zu einer Ausweitung des elektronisch überwachten Hausarrests auf 24 Monate, jedoch nur unter gleichzeitiger Schaffung (weitergehender) flankierender Maßnahmen im Hinblick auf Vollzugslockerungen.

Mitüberwachten gilt es jedoch auch Regelungen zum Urlaubsanspruch der Insass*innen, sowie hinsichtlich allfällig eintretender, länger andauernder, Krankenstände. Aufgrund der Einbeziehung weiterer Deliktgruppen (bei entsprechender Ausweitung) wäre auf eine hochfrequente Bewährungshilfe und Deliktbearbeitung zu achten. Überdies auf den Zugang zu Kursmaßnahmen des Arbeitsmarktservice durch Gewährleistung des Zugangs zu AMS-Leistungen im Fall des Verlusts der Erwerbstätigkeit.

Es ergeht daher seitens der Arbeitsgruppe die Empfehlung zur Ausweitung des elektronisch überwachten Hausarrests auf 24 Monate, jedoch ausschließlich in Kombination mit (den in Punkt 1.4.2 angeführten) flankierenden Maßnahmen.

1.4.2 Schaffung einer Ausgangsregelung für den elektronisch überwachten Hausarrest sowie einer „überwachungsfreien Zeit“

Wie aus einer durchgeführten Befragung von Strafgefangenen klar hervorgeht, liegen Hindernisse für die vermehrte Inanspruchnahme des elektronisch überwachten Hausarrests in der derzeitigen restriktiven Handhabung der Ausgangsregelungen.

Aktuell gestaltet es sich für Strafgefangene attraktiver im gelockerten Vollzug gemäß § 126 Abs. 3 StVG von Montag bis Freitag außerhalb der Justizanstalt zu arbeiten, die Nacht in der Justizanstalt zu verbringen und die Wochenenden auf Ausgang gemäß §§ 99, 99a StVG zuhause im gewohnten Umfeld zu verbringen, als im elektronisch überwachten Hausarrest von Montag bis Freitag einer Beschäftigung nachzugehen und die Wochenenden „im Arrest“ sprich in der eigenen Wohnung zu verbringen, ohne eine Möglichkeit zu haben diese zu verlassen.

Mit einer Ausweitung des elektronisch überwachten Hausarrests müssen aus Sicht der Arbeitsgruppe daher jedenfalls entsprechende flankierende Maßnahmen einhergehen, was auch zu einer Attraktivierung des elektronisch überwachten Hausarrests und schlussendlich zu einer Entlastung der Justizanstalten führen würde.

Es muss daher zu einer Anpassung der Zeiten außerhalb der Unterkunft kommen, da ansonsten – bei längerer Dauer des elektronisch überwachten Hausarrests – davon auszugehen ist, dass es verstärkt zu Abbrüchen und Krisen kommen wird. Im Sinne der Resozialisierung erscheint es daher – vor allem bei lange andauerndem elektronisch überwachten Hausarrest – sinnvoll, den betroffenen Strafgefangenen die Ausübung von Freizeitbeschäftigungen zu ermöglichen.

Auch Untersuchungen des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie zeigen, dass die elektronische Überwachung – welche als Vollzugsform fraglos auch Freiheitsentzug bedeutet – insbesondere bei längerer Dauer als sehr belastend und einschränkend erlebt wird.²⁴

In der Arbeitsgruppe wurden daher maßgeschneiderte und bedürfnisorientierte Ausgangsregelungen für die Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrests besprochen und thematisiert. Es besteht der Bedarf an schnelleren und unkomplizierten Bewilligungsabläufen. Ebenso wäre die Vervollständigung des elektronisch überwachten Hausarrests zu einer selbstständigen, wirkungsvollen und akzeptierten Vollzugsform anzustreben.

Hinzuweisen ist auch auf den aktuellen Entwurf einer StVG-Novelle (konkret: § 156b Abs. 4 StVG), wonach eine sinnvolle Aktivität, die den in § 20 Abs. 1 StVG angeführten Zwecken nicht widerspricht, im Vorhinein für eine Stunde auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 43 erster Satz StVG festzulegen ist und der Aufenthalt im Freien an Samstagen, Sonn- und Feiertagen jeweils auf zwei Stunden verlängert werden kann.

Die Arbeitsgruppe hat sich hier vor allem mit den Themen Freizeitgestaltung im elektronisch überwachten Hausarrest sowie der überwachungsfreien Zeit gewidmet. Ebenso wurden die Vorgaben des Durchführungserlasses des Bundesministeriums für Justiz²⁵ für Zeiten außerhalb der Unterkunft bzw. Ausweitung der gesetzlichen Grundlagen diskutiert.

²⁴ Evaluation des Elektronisch Überwachten Hausarrests 2011 (EÜH) – Beantwortung zentraler Fragen und Executive Summary, IRKS 2011.

²⁵ Grundsatzterlass für den elektronisch überwachten Hausarrest, Durchführungserlass 2017 idG März 2017, BMJ-GD43401/0013-II 3/2016).

Ausgangsregelung im elektronisch überwachten Hausarrest

Das Strafvollzugsgesetz verfügt derzeit über Ausgangsregelungen für den Entlassungsvollzug (§ 147 StVG) und den gelockerten Vollzug (§ 126 Abs. 2 Z 4 StVG). Darüber hinaus enthält es die Möglichkeit einer Haftunterbrechung und eines an die Bedingungen der Haftunterbrechung angelehnten Ausgangs für den Normalvollzug (§§ 99, 99a StVG).

Für die Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrests existieren hingegen keine eigenständigen Ausgangsregelungen.

§ 156b Abs. 1 StVG untersagt es der/dem Strafgefangenen, die Unterkunft außer zur Ausübung ihrer/seiner Beschäftigung, zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs, zur Inanspruchnahme notwendiger medizinischer Hilfe oder aus sonstigen in den Bedingungen genannten Gründen zu verlassen.

Der Grundsatzterlass zum elektronisch überwachten Hausarrest legt fest, dass ein „sonstiges Verlassen“ der Unterkunft einer besonderen Genehmigung bedarf, welche von den Vollzugszwecken (§ 20 StVG) sowie den sinngemäß anzuwendenden Normen des Strafvollzugsgesetzes gedeckt sein muss.

Wie sich aus der taxativen Aufzählung in § 156b Abs. 4 StVG ergibt, ist etwa die Bestimmung im Strafvollzugsgesetz über den Aufenthalt im Freien (§ 43) von der Anwendung im Bereich des elektronisch überwachten Hausarrests ausgenommen. Dies einerseits, weil § 43 StVG keine Gründe erfordert, während im elektronisch überwachten Hausarrest eine freie Zeiteinteilung unzulässig ist und andererseits aufgrund des engen Sinngehaltes von § 43 (Durchbrechen einer sonst 24-stündigen Anhaltung in Räumlichkeiten der Justizanstalt). Das Gewähren des Verlassens der Unterkunft auf dieser Grundlage ist daher unzulässig.

Jedoch darf aufgrund sozialer und sportlicher Bedürfnisse einer/eines Betroffenen die Bedeutung eines (täglichen) Aufenthalts außerhalb der Unterkunft nicht verkannt werden. Soziale Bedürfnisse können z.B. Kurzbesuche bei Verwandten oder die Religionsausübung (Kirchenbesuch) sein. Ein zu sozialen/sportlichen Zwecken gewährter täglicher Außenaufenthalt ist unter die allgemeinen Bedingungen der Lebensführung zu subsumieren und schließt insoweit eine gesetzliche Lücke.

Die Dauer eines solchen täglichen Außenaufenthalts darf ein wöchentliches Gesamtausmaß von 10 Stunden nicht überschreiten. Die Aufteilung erfolgt an Werktagen (Montag bis Freitag) im Ausmaß von jeweils einer Stunde, die verbleibenden Stunden können an Samstag, Sonntag bzw. Feiertagen vergeben werden (max. 3 Stunden pro Tag). Die Gewährung des täglichen Außenaufenthaltes eröffnet dem Betroffenen allerdings keinen Rechtsanspruch.

Zum Unterschied vom zuvor erwähnten, täglichen Außenaufenthalt länger dauernde Aufenthalte können nur allerdings in Form der klassischen Vollzugslockerungen gemäß §§ 99, 99a, 126 Abs. 2 Z 4 und 147 StVG gewährt werden. Entsprechende Anträge sind jeweils unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit zu prüfen, d.h. ob die Angelegenheit nicht auch von der Unterkunft bzw. vom Beschäftigungsplatz aus oder im Zuge des täglichen Außenaufenthalts erledigt werden kann.

Die Gewährung von Ausgängen im elektronisch überwachten Hausarrest ist durch den Grundsatzterlass daher sehr restriktiv geregelt.

Dazu führt der Grundsatzterlass 2017 idF März 2017 insbesondere aus, dass der Charakter des elektronisch überwachten Hausarrests als eine freiheitsbeschränkende Maßnahme gewahrt bleiben müsse.

Insbesondere ist § 147 StVG restriktiv anzuwenden, da die Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest gegenüber den sonstigen Vollzugsformen ohnedies stark gelockert ist.

Es stellt sich daher die Frage, ob die/der Betroffene trotz ihrer/seiner Kontakte bzw. ihrer/seiner ihr/ihm bei einem Aufenthalt in der Unterkunft/am Beschäftigungsplatz offenstehenden Möglichkeiten eines „Ausganges“ (iS einer Zeit ohne elektronische Überwachung) bedarf, um sich auf das Leben nach dem elektronisch überwachten Hausarrest vorzubereiten bzw. seine Angelegenheiten zu ordnen (d.h. abschließend zu erledigen).

Mehrstündige bzw. ganz- oder mehrtägige Ausgänge zur Aufrechterhaltung familiärer und sonstiger persönlicher Bindungen (§§ 99a Abs. 1, 126 Abs. 2 Z 4 StVG iVm der zweiten Fallgruppe des § 93 Abs. 2 StVG) wie z.B. besondere familiäre Anlässe, Feierlichkeiten und Geburtstagsfeste sind denkbar.

Die Dauer der mit Freiheitsgewährung verbundenen Vollzugslockerungen ergibt sich aus den Erfordernissen des Einzelfalles und den gesetzlichen Vorgaben. Die Dauer darf die pro

Lockerung vorgesehene gesetzlich höchstzulässige Zeit nicht übersteigen. Wenn die Häufigkeit der Gewährung vom Gesetz nicht vorgegeben ist, wäre es unzulässig, die höchstzulässige Zeit im Einzelfall (die Festlegung der maximalen Dauer einer Vollzugslockerung durch den Gesetzgeber) dadurch zu umgehen, dass mehrere Lockerungen unmittelbar oder in kurzem Abstand nacheinander gewährt werden („Verbot von Kettenmaßnahmen“). Überhaupt müssen das Ausmaß und die Zahl der gewährten Unterbrechungen mit den Zwecken des Strafvollzuges im Einklang stehen.

Unter Heranziehung der bereits eingangs ausgeführten Worte, wonach Hindernisse für die vermehrte Inanspruchnahme des elektronisch überwachten Hausarrests in der derzeitigen restriktiven Handhabung der Ausgangsregelungen liegen, wurden folgende Änderungsvorschläge diesbezüglich im Rahmen der Arbeitsgruppe diskutiert:

1. § 126 Abs. 2 Z 4 StVG in als § 156b Abs. 1 StVG modifizierter Form d.h. Anwendung auch für „andere als die dort genannten Zwecke“ sohin keine Beschränkung auf die „Regelung persönlicher, wirtschaftlicher oder rechtlicher Angelegenheiten“;
2. Streichung der Beschränkung auf „ein oder zwei Ausgänge im Monat“ und „in der Dauer von höchstens zwölf Stunden“;
3. Gewährung mehrere Ausgänge pro Monat mit einer Dauer von maximal 48 Stunden;

§ 126 Abs. 2 Z 4 StVG idgF lautet:

§ 126. (2) Im Strafvollzug in gelockerter Form sind den Strafgefangenen eine oder mehrere der folgenden Lockerungen zu gewähren:

[...]

4. ein oder zwei Ausgänge im Sinne des § 99a im Monat auch zu anderen als den dort genannten Zwecken.

Von Seiten der Arbeitsgruppe ergeht eine Empfehlung dahingehend, dass im Konnex zur Ausweitung des elektronisch überwachten Hausarrest als flankierende Maßnahme sowie zur Attraktivitätssteigerung eine (eigene) Ausgangsregelung für den elektronisch überwachten Hausarrest geschaffen werden sollte.

Es wird in diesem Zusammenhang vorgeschlagen im Rahmen des § 126 Abs. 2 Z 4 StVG die Gewährung von bis zu vier Ausgängen pro Monat zu ermöglichen und

diese durch einen Konnex zu § 156b Abs. 1 StVG auch auf die Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrests anwendbar zu machen.

Der Grundsatzterlass des Bundesministeriums für Justiz für den elektronisch überwachten Hausarrest wäre entsprechend anzupassen.

„überwachungsfreie Zeit“

Aufgrund der im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrests bestehenden, belastenden Permanenzüberwachung gilt es im Bereich dieser regelmäßigen Überwachung, im Hinblick auf Unterbrechungen, Hindernisse auszuschalten, welche zu einer Benachteiligung von Verurteilten in der elektronischen Überwachung gegenüber Verurteilten im Freigang (§ 126 Abs. 3 StVG) führen.

Diskutiert wurde daher auch die Einräumung einer „überwachungsfreien Zeit“. Insbesondere bestand im Gremium der Arbeitsgruppe Einstimmigkeit dahingehend, dass es bei länger andauerndem elektronisch überwachten Hausarrest zu entsprechenden „Lockerungen“ kommen muss.

Es wurde daher angeregt Bedingungen für die Gewährung einer „freien Zeit“ festzulegen und diese mit dem Gedanken der „Vergünstigung“ zu verbinden. Die legislative Abfassung könnte in zwei Varianten gestaltet werden:

1. der Gesetzgeber sieht wenig ausgangsfreie Zeit im Gesetz vor, es würde dann in der Hand der Anstaltsleiter*innen liegen, mehr „freie Zeit“ zu gewähren oder
2. vom Gesetzgeber wird mehr ausgangsfreie Zeit vorgesehen und die Anstaltsleiter*innen können diese beispielsweise bei Fehlverhaltender Insass*innen einschränken.

Im Hinblick auf die ebenso empfohlene Einführung eines „Bonus-Systems“ wäre aus Sicht der Arbeitsgruppe die Variante einer zunächst nur eingeschränkt gewährten ausgangsfreien Zeit und in weiterer Folge der Gewährung eines „Bonus“ durch Einräumung von mehr Freizeit der Vorzug zu geben. Seitens der Vertreterin der Vollzugspraxis wurde überdies ergänzend angeregt anstelle einer „überwachungsfreien Zeit“ an die Implementierung einer „Freizeit im elektronisch überwachten Hausarrest“ zu denken. Diese „Freizeit“ könnte im Aufsichtsprofil entsprechend festgelegt werden, bei sensiblen Insass*innengruppen wie

beispielsweise Gewalttätern oder Straftätern nach § 278b StGB wäre es möglich im Bedarfsfall den tatsächlichen Aufenthaltsort zu ermitteln. Ein Vorteil aus Sicht der Vollzugspraktiker*in wäre die Steigerung des subjektiven Sicherheitsempfinden in der Bevölkerung sowie des Vertrauens in den Strafvollzug. Die Schaffung einer „überwachungsfreien Zeit“ wäre bei dieser Vorgehensweise nicht mehr notwendig.

1.4.3 Elektronisch überwachter Hausarrest in der Pension

Im Gremium der Arbeitsgruppe wurde ebenso die Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrests bei Verurteilten, die bereits das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben, diskutiert, um eine Empfehlung zu erarbeiten, wie der elektronisch überwachte Hausarrest auch für diese Personengruppe zugänglich/attraktiver gemacht werden kann. Auch auf diese Weise kann eine Entlastung der Justizanstalten erzielt werden.

Gemäß § 156b Abs. 1 StVG idGF bedeutet der Vollzug der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests, dass die/der Strafgefangene sich in ihrer/seiner Unterkunft aufzuhalten, einer geeigneten Beschäftigung (insbesondere einer Erwerbstätigkeit, einer Ausbildung, der Kinderbetreuung, gemeinnütziger Arbeit oder einer vergleichbaren der Wiedereingliederung dienenden Tätigkeit) nachzugehen und sich angemessenen Bedingungen seiner Lebensführung außerhalb der Anstalt (Abs. 2) zu unterwerfen hat.

Der/dem Strafgefangenen ist es untersagt, die Unterkunft außer zur Ausübung ihrer/seiner Beschäftigung, zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs, zur Inanspruchnahme notwendiger medizinischer Hilfe oder aus sonstigen in den Bedingungen genannten Gründen zu verlassen. Sie/er ist durch geeignete Mittel der elektronischen Aufsicht zu überwachen und soweit zu betreuen, als dies zur Erreichung des erzieherischen Strafzwecks erforderlich ist.

Die Bedingungen sollen eine den Zwecken des Strafvollzugs dienende Lebensführung sicherstellen und insbesondere die in der Unterkunft zu verbringenden Zeiten sowie die Beschäftigungszeiten, welche tunlichst der Normalarbeitszeit zu entsprechen haben, festlegen. Der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ist ermächtigt, durch Verordnung Richtlinien für die Gestaltung der Bedingungen der Lebensführung außerhalb der Anstalt sowie über die Art und die Durchführung der elektronischen Überwachung, einschließlich der Festlegung jener Justizanstalten, die über Einrichtungen zur elektronischen Aufsicht zu verfügen haben, zu erlassen (Abs. 2 leg cit).

Gemäß § 156c Abs. 1 Z 2 lit. b StVG ist der Vollzug einer zeitlichen Freiheitsstrafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests auf Antrag der/des Strafgefangenen oder auf Grund eines schon vor Strafantritt zulässigen Antrags der/des Verurteilten zu bewilligen, wenn [...] die/der Rechtsbrecher*in im Inland [...] einer geeigneten Beschäftigung nachgeht [...].

§ 156c Abs. 1 Z 2 lit. b StVG sieht daher das Erfordernis einer „geeigneten Beschäftigung“ für die Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrests vor, diese hat tunlichst der Normalarbeitszeit zu entsprechen (vgl. § 156b Abs. 2 StVG idgF).

§ 3 Z 3 HausarrestV sieht vor, dass die „[...] Beschäftigung oder die Summe der Beschäftigungen insgesamt tunlichst eine Dauer von 38,5 Stunden pro Woche erreichen soll.“

Es ergeht daher seitens der Arbeitsgruppe die Empfehlung zu einer Reduktion des Beschäftigungsausmaßes bei Insass*innen im elektronisch überwachten Hausarrest, welche bereits das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben.

Legistisch könnte dies durch Änderung des § 3 Z 3 HausarrestV abgebildet werden.

1.4.4 Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG)

Da Voraussetzungen für die Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrests unter anderem ein ausreichendes Einkommen sowie Sozialversicherungsschutz sind, wurde in diversen sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen (§ 89 ASVG, § 58 GSVG, § 54 BSVG, § 35 B-KUVG und § 25 NVG) eine Ausnahme vom Ruhen der Leistungsansprüche während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe geschaffen.

In den Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/2010, mit dem der elektronisch überwachte Hausarrest eingeführt wurde, (GP XXIV RV 772) ist dazu auf Seite 11 Folgendes ausgeführt:

„Durch die vorgeschlagene Ausnahmeregelung soll sichergestellt werden, dass Personen, die ihre Freiheitsstrafe nicht in einer Vollzugsanstalt verbüßen, sondern in Form eines elektronisch überwachten Hausarrests (Fußfessel), weiterhin ihre sozialversicherungsrechtlichen

Ansprüche lukrieren können. Im Unterschied zum Strafvollzug in einer Haftanstalt, in deren Rahmen sowohl die Unterbringung als auch die gesundheitliche Versorgung auf Kosten der Strafjustiz erfolgt und aus diesem Grund der sozialversicherungsrechtliche Leistungsanspruch ruht, erhalten Personen, deren Anhaltung mittels elektronisch überwachten Hausarrests vorgenommen wird, keine derartige Versorgung, sodass sie weiterhin auf die entsprechenden Versicherungsleistungen aus der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung angewiesen sind. Dem wird durch die vorgeschlagene Ausnahmeregelung bei der Bestimmung über das Ruhen bei Haft Rechnung getragen."

Im Gegensatz zu den oben genannten Sozialversicherungsgesetzen wurde im Rahmen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes nur eine partielle Ausnahme von dem in § 12 Abs. 3 lit. e) AIVG geregelten Grundsatz, wonach während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe keine Arbeitslosigkeit vorliegt und daher keinerlei Bezugsansprüche nach diesem Gesetz bestehen, gemacht.

Nur dann, wenn das Arbeitsmarktservice eine Kursmaßnahme anordnet, können auch während elektronisch überwachtem Hausarrest Leistungen bezogen werden (§ 12 Abs. 6 lit. f) AIVG idgF).

Wenn vor Beantragung des elektronisch überwachten Hausarrests noch keine Zuweisung zu einer Kursmaßnahme erfolgt ist, wird eine Zuweisung bei bevorstehendem elektronisch überwachtem Hausarrest in der Regel versagt, obwohl eine Absolvierung der Kursmaßnahme während dieser Vollzugsform problemlos möglich wäre. Durch die Kursmaßnahme wäre die erforderliche Tagesstruktur im elektronisch überwachten Hausarrest gewährleistet (vgl. § 156 Abs. 1 Z 2 lit. b StVG idgF). Letztendlich wird dadurch ein ansonsten nicht erforderlicher Strafvollzug erzwungen, nach dessen Ende ohnedies wieder Bemühungen um Eingliederung in den Arbeitsmarkt gesetzt werden müssen, welche dann allerdings unter erschwerten Bedingungen stattfinden würden.

In ihrer Auswirkung nicht nachvollziehbar sind auch jene Fälle, in denen bereits ein Pensionsantrag gestellt wurde und als Überbrückung bis zu dessen Bewilligung ein Pensionsvorschuss nach § 23 AIVG ausgezahlt wird, dies aber wiederum nur in Freiheit und nicht während des elektronisch überwachten Hausarrests.

In diesem Zusammenhang ergeht daher seitens der Arbeitsgruppe die Empfehlung auch eine Änderung von § 12 Abs. 6 lit f AIVG anzudenken, wonach auch jemand als arbeitslos gilt, der eine Freiheitsstrafe in Form des elektronisch überwachten

Hausarrests gemäß § 156b Abs. 1 StVG verbüßt oder in Untersuchungshaft im Hausarrest gemäß § 173a StPO angehalten wird.

Diese Empfehlung wird unter dem Vorbehalt des dafür legislativ zuständigen Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ausgesprochen.

1.4.5 Ausnahmetatbestand des § 156c Abs. 1a StVG

§ 156c Abs. 1a StVG sieht vor, dass ein Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrests bei Rechtsbrechern, die wegen einer strafbaren Handlung nach den §§ 201, 202, 205, 206, 207, 207a oder 207b StGB verurteilt wurden, nicht in Betracht kommt, bevor die zeitlichen Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 StGB erfüllt sind, im Übrigen wenn der Täter wegen einer anderen im § 52a Abs. 1 StGB genannten strafbaren Handlung verurteilt wurde, nur dann, wenn aus besonderen Gründen Gewähr dafür geboten ist, dass er den elektronisch überwachten Hausarrest nicht missbrauchen werde.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe wurde die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung des Ausnahmetatbestands des § 156c Abs. 1a StVG diskutiert.

Antritt ab	Justizanstalt													Gesamtergebnis
	Feldkirch	Graz-Jakomini	Innsbruck	Klagenfurt	Leoben	Linz	Ried im Innkreis	Salzburg	St Pölten	Wels	Wiener Neustadt	Wien-Simmering		
2010			1											1
2011			1		4	2		3	2			1	2	15
2012	2			1	1			1	2		1		2	10
2014	1													1
2016	1	1												2
2017										1				1
2018	1				1					1		1		4
2019						1					1			2
2020											1			1
Gesamtergebnis	5	1	2	1	6	2	4	4	4	2	2	4	4	37

Quelle: Helpdesk (IVV)

Seit Inkrafttreten des elektronisch überwachten Hausarrests mit 1. September 2010 gab es bis zum 1. Jänner 2021 37 Strafgefangene, die wegen einer strafbaren Handlung nach den §§ 201, 202, 205, 206, 207, 207a oder 207b StGB verurteilt wurden und denen die Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrests gemäß § 156c Abs. 1a StVG bewilligt wurde.

Seit diesem Zeitpunkt (1. September 2010) kam es insgesamt nur in drei Fällen zu einem Widerruf des elektronisch überwachten Hausarrests bei diesen Straftätern, welche (u.a.)

nach einem Delikt nach dem 10. Abschnitt des StGB verurteilt wurden, davon ein Straftäter, bei welchem der elektronisch überwachte Hausarrest vor Inkrafttreten der Bestimmung des § 156c Abs. 1a StVG widerrufen wurde, sowie bei zwei Straftätern nach dem Inkrafttreten des § 156c Abs. 1a StVG.

Überdies haben Gerichte in Anwendung des § 266 StPO ohnedies die Möglichkeit eine Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest (§ 156b StVG) für einen bestimmten, längstens für den in § 46 Abs. 1 StGB festgelegten Zeitraum, auszuschließen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass eine solche Anhaltung nicht genügen werde, um die/den Verurteilten von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, oder es ausnahmsweise der Vollstreckung der Strafe in der Anstalt bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

Die Arbeitsgruppe spricht daher die Empfehlung aus, die Regelung des § 156c Abs. 1a StVG zu überdenken.

1.4.6 „bloßer Hausarrest“ und Hintanhaltung der GPS-Überwachung

Beim elektronisch überwachten Hausarrest handelt es sich um eine Vollzugsform mit den geringsten Abstufungen/Differenzierungen in vollzuglicher Hinsicht.

Der elektronisch überwachte Hausarrest stellt einen großen Anspruch an die Person im Bereich der Disziplin. Der Strafvollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrests erfordert v.a. die Schaffung eines strukturierten Tagesablaufs mit entsprechenden Zeitvorgaben für die An- und Abwesenheit in der Unterkunft. Eine „freie“ Zeiteinteilung durch den Betroffenen ist unzulässig.²⁶

Diskutiert wurden daher im Gremium der Arbeitsgruppe (vor allem bei zeitlicher Ausweitung des elektronisch überwachten Hausarrests) auch Lockerungen hin nur mehr zum „bloßen Hausarrest“, welcher ohne elektronische Überwachung vollzogen werden könnte.

²⁶ Grundsatzterlass für den elektronisch überwachten Hausarrest, Durchführungserlass 2017 idF März 2017.

Nach Diskussion zu dieser Thematik, kam die Arbeitsgruppe einstimmig zu dem Ergebnis den Punkt „bloßer Hausarrest“ nicht näher auszuarbeiten und stattdessen eine interne Diskussion zur Hintanhaltung der GPS-Überwachung zu forcieren.

1.5 Strafaufschub, bedingte Strafnachsicht und gemeinnützige Leistungen

1.5.1 Strafaufschub

Temporäre Entlastungseffekte

§ 6 StVG idgF lautet:

§ 6. (1) Ist der Verurteilte nach der Art und dem Beweggrund der strafbaren Handlung, derentwegen er verurteilt worden ist, und nach seinem Lebenswandel weder für die Sicherheit des Staates, noch für die der Person oder des Eigentums besonders gefährlich und ist auch nicht seine Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme oder entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder für gefährliche Rückfallstäter angeordnet worden, so ist die Einleitung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe aufzuschieben,

1. wenn das Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe drei Jahre nicht übersteigt und der Verurteilte den Aufschub aus wichtigen persönlichen Gründen beantragt, insbesondere um im Inland

a) einen Angehörigen (§ 72 des Strafgesetzbuches) oder einen anderen ihm besonders nahestehenden Menschen, der lebensgefährlich erkrankt oder verletzt ist, aufzusuchen,

b) an dem Begräbnis einer dieser Personen teilzunehmen oder

c) wichtige Familienangelegenheiten im Zusammenhang mit einem der in den lit. a und b angeführten Anlässe oder mit der Ehescheidung eines Angehörigen zu ordnen;

2. wenn das Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe ein Jahr nicht übersteigt

a) auf Antrag des Verurteilten, wenn der Aufschieb für das spätere Fortkommen des Verurteilten, für den Wirtschaftsbetrieb, in dem der Verurteilte tätig ist, für den Unterhalt der ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Personen oder für die Gutmachung des Schadens zweckmäßiger erscheint als der sofortige Vollzug,

b) auf Antrag des Standeskörpers aus militärdienstlichen Gründen im Falle eines Einsatzes des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, in der jeweils geltenden Fassung, wenn der Verurteilte Soldat ist.

Der Aufschieb darf jedoch in den Fällen der Z 1 nur für die Dauer von höchstens einem Monat und in den Fällen der Z 2 lit. a nur für die Dauer von höchstens einem Jahr gestattet werden, in allen Fällen gerechnet von dem Tage an, an dem der Verurteilte die Strafe ohne Aufschieb hätte antreten müssen. Einem Antrag des Verurteilten gemäß Z 1 oder Z 2 lit. a steht ein Antrag eines Angehörigen, im Fall der Z 2 lit. a auch ein Antrag des Dienstgebers gleich, wenn der Verurteilte dem Antrag zustimmt.

Das derzeit schon vorhandene Rechtsinstitut des Strafaufschiebes in der aktuellen Form bedeutet primär lediglich einen zeitlich verzögerten Beginn des Vollzugs einer Freiheitsstrafe und kann daher auch nur eine temporäre Entlastung der Justizanstalten mit sich bringen. Nach Ablauf des jeweiligen Aufschiebzeitraumes hat die Strafvollzugsverwaltung den Strafvollzug letztendlich dennoch zu administrieren.

Änderungen bzw. Ergänzungen/Erweiterungen im Regime des Strafaufschiebes werden daher nur dann dauerhafte Entlastungseffekte der Haftanstalten begründen können, wenn die Zeit des Strafaufschiebes vom Verurteilten in einer gesetzlich vorgegebenen Art und Weise genützt wird, sich der Vollzug der verhängten Freiheitsstrafe aufgrund der Erfüllung der an den Strafaufschieb gebundenen, gesetzlich vorgegebenen Handlungsweisen und dadurch zu erreichende Zielsetzungen erübrigt und die Umwandlung der ursprünglich unbedingt verhängten Freiheitsstrafe in eine bedingte Freiheitsstrafe oder eine bedingte Strafnachsicht rechtfertigt.

Abgezielt werden sollte aus Sicht der an der Arbeitsgruppe beteiligten Expert*innen daher auf eine Erweiterung sowohl der „temporären“, als auch der „dauerhaften“ Entlastungseffekte.

Diskutiert wurde daher in diesem Zusammenhang die bestehende Regelung des § 6 StVG, insbesondere eine mögliche Anhebung der Dreijahresgrenze des § 6 Abs. 1 Z 1 StVG auf fünf Jahre sowie die Anhebung der Einjahresgrenze des § 6 Abs. 1 Z 2 StVG auf drei Jahre.

Wie bereits festgehalten würde dies jedoch ausschließlich zu einem „temporären Entlastungseffekt“ führen und der Zugang zur Strafhaft lediglich kurzfristig abgeflacht werden. Die Zugänge in die Strafhaft würden sich mit dieser Maßnahme daher in der Regel nur verlagern, nicht aber (dauerhaft) reduzieren (soweit nicht beispielsweise durch eine inzwischen erfolgte Schadensgutmachung nachträglich eine bedingte Strafnachsicht möglich wird).

Überdies gilt es zu bedenken, dass ein Strafaufschub gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 StVG nur für die Dauer von höchstens einem Monat zulässig ist, weshalb sich die Frage nach der Messbarkeit des Entlastungseffektes stellt.

Anders stellt sich die Situation bei einem Strafaufschub gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 StVG dar, im Zuge dessen ein Strafaufschub in der Dauer von bis zu einem Jahr ermöglicht wird. In diesem Zusammenhang ist allerdings auf das Budgetbegleitgesetz 2003 (BGBl. I Nr. 71/2003) hinzuweisen.

Mit diesem kam es zu einer befristeten Erweiterung des Strafaufschubs (vgl. Art 65 § 1):

§ 1. (1) Für die Geltungsdauer dieses Gesetzes darf die Einleitung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe nach § 6 Abs. 1 Z 2 lit. a des Strafvollzugsgesetzes für die Dauer von höchstens achtzehn Monaten aufgeschoben werden, wenn das Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe achtzehn Monate nicht übersteigt.

(2) Liegen zwar die allgemeinen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes, aber kein besonderer Grund im Sinne dessen Z 2 lit. a vor, so ist ein Strafaufschub nach Abs. 1 in der beantragten, achtzehn Monate nicht übersteigenden Dauer zu gewähren, wenn das Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe

1. sechs Monate nicht übersteigt oder

2. sechs Monate, nicht aber ein Jahr, übersteigt und der Verurteilte zum ersten Mal eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hat.“

In diesem Zusammenhang wurde eine Anhebung auf lediglich zwei Jahre gegebenenfalls unter gleichzeitiger Ausweitung der maximalen Dauer des Aufschubs im Rahmen der Arbeitsgruppe diskutiert.

Die Anhebung der Einjahresgrenze des § 6 Abs. 1 Z 2 StVG auf drei Jahre würde allerdings eine Verdreifachung gegenüber der aktuellen Rechtslage und eine Verdoppelung gegenüber der Rechtslage nach dem Budgetbegleitgesetz 2003 darstellen.

Seitens der Arbeitsgruppe wird daher die Empfehlung zur Ausweitung der Möglichkeit des Strafaufschubs nach § 6 Abs. 1 Z 2 lit. a StVG auf zwei Jahre, gegebenenfalls bei gleichzeitiger Ausweitung der maximal möglichen Dauer des Aufschubs, ausgesprochen. Flankierende Maßnahmen und die Möglichkeit einer Art nachträglichen Strafmilderung iSd § 31a StGB dürfen auch hier nicht außer Acht gelassen werden.

Ferner wurde im Gremium der Arbeitsgruppe die Ausweitung bzw. Schaffung eines Strafaufschubs in Kombination mit Ausbildungen, angeordneten Therapien bzw. Behandlungen und Tataufarbeitung diskutiert, um somit dauerhafte Entlastungseffekte zu erzielen und die Justizanstalten nachhaltig zu entlasten.

Dauerhafte Entlastungseffekte

Ausbildung

Für einen Strafaufschub nach § 6 Abs. 1 Z 2 lit. a StVG kommen schon nach derzeit geltender Rechtslage beispielsweise bisher erfolgreich besuchte und in absehbarer Zeit zu beendende Fortbildungen in Frage.²⁷

Der Aufschub darf jedoch bei erwachsenen Straftäter*innen in den Fällen des § 6 Abs. 1 Z 2 lit. a StVG nur für die Dauer von einem Jahr gewährt werden.

²⁷ Pieber in Höpfel/Ratz, WK² StVG § 6 (Stand 1.3.2014, rdb.at) Rz 28.

§ 52 JGG sieht bei Jugendlichen und jungen erwachsenen Straftäter*innen insofern eine Begünstigung vor, als der Aufschieb auch für die Dauer von mehr als einem Jahr bewilligt werden kann. Ein solcher Aufschieb ist nicht mehr nur bei einer noch zu vollziehenden Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr (so die allgemeine Voraussetzung in § 6 Abs. 2 Z 1 StVG), sondern auch bei einer noch ausstehenden Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren zulässig.

Im Sinne der Resozialisierung ist diese Einschränkung aus Sicht der Arbeitsgruppe zu hinterfragen. So sollte auch erwachsenen Straftäter*innen die Möglichkeit gegeben werden, eine begonnene und laufende Ausbildung unmittelbar und ohne Unterbrechung zu beenden, was die Chancen auf eine gelingende Resozialisierung wohl deutlich erhöhen würde.

§ 52 letzter Satz JGG idgF ermöglicht überdies für die Dauer des Aufschiebs die Anordnung der Bewährungshilfe. Mittels Betreuung durch Bewährungshilfe sollte nach den Gesetzesintentionen einerseits eine Schadensgutmachung, andererseits – bei positivem Verlauf – die Umwandlung in eine bedingte Strafe und damit die Vermeidung des Strafvollzugs gefördert werden.²⁸

Schließt eine/ein Verurteilte*r die Ausbildung innerhalb der gewährten Aufschiebfrist ab, so wird dies einen Anlass für eine Prüfung der nachträglichen Milderung der Strafe nach § 31a StGB bieten.²⁹

Aus Sicht der Arbeitsgruppe wird daher die Empfehlung ausgesprochen, auch bei erwachsenen Straftäter*innen für den Abschluss einer Ausbildung einen Strafaufschieb von mehr als einem Jahr zu ermöglichen, um so – sollte es im Zuge dessen zu einer nachträglichen Strafmilderung iSd § 31a StGB kommen – für dauerhafte Entlastungseffekte zu sorgen. Die Anordnung der Bewährungshilfe erscheint in diesen Fällen zweckmäßig, sodass auch § 50 Abs. 1 StGB zu ändern wäre.

²⁸ EBRV JGG-ÄndG 2015, 852 BlgNR 25. GP 9; *Schroll in Höpfel/Ratz, WK² JGG § 52* (Stand 1.10.2016, rdb.at) Rz 6.

²⁹ Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 2. 7. 2005, L 641.006/0001-II 3/2005; *Jesionek/Edwards, JGG⁴ § 52 Anm 15; Maleczky, JGG⁵ Rz 4.9; Schroll in Höpfel/Ratz, WK² JGG § 52* (Stand 1.10.2016, rdb.at) Rz 5.

Zu bedenken gilt es jedoch, dass eine Ausbildung auch eine geeignete Beschäftigung iSd § 156c Abs. 1 Z 2 lit. b StVG darstellt. Ein allfälliges Verdrängungspotential gegenüber dem elektronisch überwachten Hausarrest im Falle der Schaffung einer neuen Bestimmung zum Strafaufschub aufgrund einer Ausbildung wäre stets mitzubedenken.

Angeordnete Therapien bzw. Behandlungen

In der Arbeitsgruppe angeregt wurde auch die Schaffung eines eigenen Strafaufschubgrundes analog zu den §§ 39, 40 SMG³⁰, wobei diskutiert wurde, dass es sich hierbei nicht ausschließlich um gesundheitsbezogene Maßnahmen im Sinne des § 39 SMG handeln sollte, sondern auch um Therapien im Hinblick auf andere Süchte wie beispielsweise Spielsucht oder Alkoholmissbrauch sowie Behandlungen zur Gewaltprävention.

Dazu gilt es allerdings festzuhalten, dass Therapien bereits gemäß § 50 Abs. 1 StGB idgF als Weisungen im Rahmen der Probezeit erteilt werden können, wobei die Weisung, sich einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder einer medizinischen Behandlung zu unterziehen, der Zustimmung der Rechtsbrecherin/des Rechtsbrechers bedarf (§ 51 Abs. 3 StGB).

§ 51 Abs. 3 StGB idgF lautet:

§ 51. [...]

(3) Mit seiner Zustimmung kann dem Rechtsbrecher unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auch die Weisung erteilt werden, sich einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder einer medizinischen Behandlung zu unterziehen. Die Weisung, sich einer medizinischen Behandlung zu unterziehen, die einen operativen Eingriff umfaßt, darf jedoch auch mit Zustimmung des Rechtsbrechers nicht erteilt werden.

[...]

Darüber hinaus erscheinen geeignete Einrichtungen für die Durchführung nicht vorhanden und gilt es § 7 Abs. 1 StVG zu berücksichtigen, wonach hierüber wiederum das erkennende Gericht entscheiden würde, weshalb sich naturgemäß die Frage stellt, ob dieses – nachdem

³⁰ Suchtmittelgesetz, StF: BGBl. I Nr. 112/1997 idgF BGBl. I Nr. 7/2021.

im Zeitpunkt des Urteils der Vollzug einer unbedingten Freiheitsstrafe für erforderlich erachtet wurde – kurze Zeit später ein Strafaufschub für eine Therapie gewährt werden würde. Zusätzlich gilt es einen allfälligen „Net-Widening-Effekt“ zu berücksichtigen.

Es wurde daher diesem Punkt innerhalb der Arbeitsgruppe eine Absage erteilt und dieser nicht weiterverfolgt.

Tataufarbeitung

Diskutiert wurde ebenso eine für die Resozialisierung positive, kurze Haftstrafen möglicherweise vermeidende Präzisierung der bestehenden Möglichkeiten der Gewährung eines Strafaufschubs zur Durchführung einer Schadensgutmachung und die in diesem Zusammenhang bestehende Möglichkeit einer nachträglichen Strafmilderung.

Bereits nach derzeit geltender Rechtslage ist eine nach der Verurteilung erfolgte Schadensgutmachung im Rahmen der nachträglichen Strafmilderung des § 31a StGB zu berücksichtigen und die Strafe in einem solchen Fall angemessen zu mildern.

§ 31a StGB idgF lautet:

§ 31a. (1) Wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die zu einer milderen Bemessung der Strafe geführt hätten, hat das Gericht die Strafe angemessen zu mildern.

(2) Verschlechtern sich nachträglich die persönlichen Verhältnisse oder die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines zu einer Geldstrafe Verurteilten nicht bloß unerheblich, so hat das Gericht für die noch aushaftende Geldstrafe die Höhe des Tagessatzes innerhalb der Grenzen des § 19 Abs. 2 neu zu bemessen, es sei denn, daß der Verurteilte die Verschlechterung vorsätzlich, und sei es auch nur durch Unterlassung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit, herbeigeführt hat.

(3) Wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorliegen im Zeitpunkt des Urteils nicht auf Verfall oder nur auf Verfall geringerer Vermögenswerte zu erkennen gewesen wäre, hat das Gericht die Entscheidung entsprechend zu ändern.

Als nachträgliche Strafmilderung kann das Gericht daher die Dauer der Freiheitsstrafe oder die Zahl der Tagessätze herabsetzen, statt der Freiheits- eine Geldstrafe verhängen, die Strafe – auch nach erfolgtem Widerruf – (soweit zulässig, vgl. § 43 Abs. 1 StGB, teilweise oder zur Gänze) bedingt nachsehen oder eine für die/den Verurteilte/n günstigere Relation bei teilbedingter Nachsicht wählen.³¹

Zum Zwecke der Schadensgutmachung kann der/dem Verurteilten ein Strafaufschub nach § 6 Abs. 1 Z 2 lit. a StVG gewährt werden. Auch eine teilweise Schadensgutmachung kommt als Strafaufschubsgrund in Betracht. Dass die Begleichung des ganzen Schadens während des Aufschubs möglich sein müsste, kann der Bestimmung nicht entnommen werden.³²

Aus Sicht der Arbeitsgruppe kann daher mit den bestehenden gesetzlich festgelegten Instrumenten das Auslangen gefunden werden und durch Anwendung dieser ein (dauerhafter) Entlastungseffekt erzielt werden.

Die Möglichkeit der Schaffung einer Anordnungsmöglichkeit von Bewährungshilfe (bei einem Strafaufschub ab sechs Monaten) würde in den Fällen eines längeren Strafaufschubs, in denen diese indiziert ist, z.B. insbesondere bei multiplen psychosozialen Problemlagen, eine zusätzliche präventive Wirkung entfalten.

Natürlich gilt es auch hier ein allfälliges Verdrängungspotential mit der Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrests zu berücksichtigen.

1.5.2 Bedingte Strafnachsicht

§ 43 StGB idgF lautet:

§ 43. (1) Wird ein Rechtsbrecher zu einer zwei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt, so hat ihm das Gericht die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem und höchstens drei Jahren bedingt nachzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, und es nicht der

³¹ Bertel/Venier⁸ Rz 1062; Ratz in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 31a (Stand 1.10.2011, rdb.at) Rz 6.

³² OLG Wien 20 Bs 130/09b; Pieber in Höpfel/Ratz, WK² StVG § 6 (Stand 1.3.2014, rdb.at) Rz 26.

Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Dabei sind insbesondere die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen.

(2) Wird die Nachsicht nicht widerrufen, so ist die Strafe endgültig nachzusehen. Fristen, deren Lauf beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist, sind in einem solchen Fall ab Rechtskraft des Urteils zu berechnen.

(3) Die bedingte Nachsicht (Abs. 1) einer wegen Vergewaltigung (§ 201) verhängten Strafe ist ausgeschlossen.

Die bedingte Nachsicht einer Freiheitsstrafe ist demnach grundsätzlich bis zu deren Dauer von zwei Jahren zulässig, jene eines Teils der Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

Der Ausschluss bestimmter Delikte von der bedingten Strafnachsicht wie z.B. Mord (§ 75 StGB) wurde mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 beseitigt, mit dem Gewaltschutzpaket 2019 jedoch für die Vergewaltigung (§ 201 StGB) unabhängig von der konkret ausgesprochenen schuldangemessenen Strafe wiedereingeführt (Abs. 3 leg. cit). Vom zuletzt genannten Delikt abgesehen kann bei beträchtlichem Überwiegen der Milderungs- über die Erschwerungsgründe sowie besonders günstiger spezialpräventiver Prognose eine (teil)bedingte Nachsicht einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren erfolgen (vgl. § 41 Abs. 3 StGB).

Allgemein liegen die Voraussetzungen für eine (teil)bedingte Strafnachsicht in der Annahme, dass die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde, um die/den Rechtsbrecher*in von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, und es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

Dabei ist insbesondere die Art der Tat, die Person der Rechtsbrecherin/des Rechtsbrechers, der Grad der Schuld, das Vorleben und das Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen (§ 43 Abs. 1). Als Teil der Strafzumessung im weiteren Sinn kommt es nach herrschender Meinung nicht auf die Schuld der Täterin/des Täters an, sondern ausschließlich auf eine positive präventive Prognose, wobei das Gesetz keine Gewichtung zwischen Spezial- und Generalprävention vornimmt, wie es z.B. bei der bedingten Entlassung (vgl. § 46 StGB) der Fall ist.

Seitens der Wissenschaft wurde im Rahmen der Arbeitsgruppe angeregt, die gleichwertige Berücksichtigung der Generalprävention (welche mangels empirischer Wirkung höchst umstritten sei) neben der Spezialprävention ebenfalls zu überdenken. Mit Blick auf die in § 41 Abs. 3 StGB normierte erweiterte (teil)bedingte Strafnachsicht im Rahmen der außerordentlichen Milderung könnte damit aus Sicht der Wissenschaft überdies das Problem behoben werden, dass hier der Spezialprävention ein Vorrang eingeräumt wird, während dies bei der (teil)bedingten Strafnachsicht generell nicht der Fall ist.

Es wurde daher in der Arbeitsgruppe seitens der Wissenschaft unter anderem angeregt, die Generalprävention bei der Strafzumessung allgemein zurückzudrängen. Jedenfalls sollte aus wissenschaftlicher Sicht die Berücksichtigung generalpräventiver Überlegungen bei der (teil)bedingten Strafnachsicht auf Ausnahmefälle begrenzt sein.

Damit würde sich aus wissenschaftlicher Sicht auch das umstrittene Verhältnis zur außerordentlichen Strafmilderung nach § 41 Abs. 3 StGB entspannen. Insgesamt wäre aus Sicht der Wissenschaft infolge einer solchen Novellierung von einem vermehrten Gebrauch des Rechtsinstituts der bedingten Strafnachsicht und damit einer deutlichen Reduktion der Belegschaften der Justizanstalten auszugehen.

Um Missverständnisse dahingehend zu beseitigen, dass die (teil)bedingte Strafnachsicht zur Strafzumessung im weiteren Sinn gehört, diese folglich in die Zukunft blickt und in der Vergangenheit liegende Schuldaspekte außer Betracht zu lassen hat, sollte aus Sicht der Wissenschaft überdies die Nennung der „Schuld des Täters“ bei der Aufzählung der Kriterien für die (teil)bedingte Strafnachsicht in § 43 Abs. 1 StGB entfallen.

Seitens der Vertreter der Wissenschaft erging daher in der Arbeitsgruppe die Empfehlung, die (teil)bedingte Strafnachsicht bei jedem Delikt zuzulassen und nur von der Höhe der konkret verhängten Freiheitsstrafe abhängig zu machen.

Bei den Kriterien für die (teil)bedingte Strafnachsicht sollte es aus wissenschaftlicher Sicht allein auf die positive spezialpräventive Prognose ankommen.

Das Erfordernis der Generalprävention, und klarstellend auch jenes der Schuld, sollten gestrichen werden. Alternativ dazu sollte die Regelung jedenfalls derart geändert werden, dass der Generalprävention nur untergeordnete Bedeutung

gegenüber der Spezialprävention zukommt. Es ist davon auszugehen, dass dies zu vermehrten (teil)bedingten Strafen und damit zu einer Entlastung der Justizanstalten führen wird.

1.5.3 Gemeinnützige Leistungen

Im Sinne der Resozialisierung sowie zur Entlastung des Strafvollzugs wurde eine Erweiterung der bestehenden Möglichkeit zur Erbringung von gemeinnützigen Leistungen (außerhalb der Diversion entsprechend der §§ 201ff StPO³³) angedacht.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass sich die Population, welche sowohl mit den Instrumenten des Strafaufschubs und der Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen angesprochen wird, auch in den Anwendungsbereich des elektronisch überwachten Hausarrests fallen würde, weshalb ein allfälliges Verdrängungspotential und bestehende Konkurrenzen zu berücksichtigen sind.

§ 3a Abs. 1 StVG idgF lautet:

§ 3a. (1) Gemeinnützige Leistungen sind in der Freizeit bei einer geeigneten Einrichtung (§ 202 StPO) zu erbringen, mit der das Einvernehmen herzustellen ist. Vier Stunden gemeinnütziger Leistungen entsprechen einem Tag der Freiheitsstrafe. Nach vollständiger Erbringung gilt die Strafe als vollzogen. Der Vermittler erarbeitet gemeinsam mit dem Verurteilten den für die Erbringung der gemeinnützigen Leistung benötigten Zeitraum, wobei auf eine gleichzeitige Aus- und Fortbildung, eine Berufstätigkeit oder eine Verpflichtung aus einer Arbeitsvermittlung Bedacht zu nehmen ist, und unterstützt ihn bei den erforderlichen Eingaben bei Gericht. Der Zeitraum für die Erbringung der gemeinnützigen Leistungen darf nicht länger bemessen werden, als der Verurteilte bei wöchentlich zehn Arbeitsstunden benötigen würde. § 202 Abs. 1 letzter Satz sowie Abs. 3 bis 5 StPO gilt sinngemäß. Die Erbringung gemeinnütziger Leistungen bei Freiheitsstrafen, die neun Monate oder länger dauern, ist nicht zulässig.

[...]

³³ Strafprozessordnung, StF: BGBl. Nr. 631/1975 (WV) idgF BGBl. I Nr. 148/2020.

Demnach ist die Erbringung gemeinnütziger Leistungen nach der derzeit geltenden Rechtslage nur bei Freiheitsstrafen bis zu einer Dauer von neun Monaten zulässig.

Zwei Varianten zur Ausweitung der Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen wurden daher in der Arbeitsgruppe diskutiert:

1. eine Erweiterung der Möglichkeiten des § 3a StVG zur Erbringung von gemeinnützigen Leistungen vor Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe im Rahmen des Strafaufschubs, wobei die Beschränkung der Möglichkeit zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen auf eine Freiheitsstrafe von weniger als neun Monaten (auf ein Jahr) heraufzusetzen wäre;
2. während aufrechter Haft könnte den im Freigang befindlichen Insass*innen die Möglichkeit eingeräumt werden auch gemeinnützige Leistungen zu erbringen, um dadurch eine offene Ersatzfreiheitsstrafe zu substituieren bzw. diese zu verkürzen.

Zur ersten Variante kam man im Rahmen der Arbeitsgruppe zu dem Ergebnis, dass auch Strafgefangene, die sich bereits aufgrund eines Strafurteils in Haft befinden, gemeinnützige Leistungen erbringen können, anstatt die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen.

§ 3 Abs. 1 dritter Satz *leg. cit.* schränkt den Personenkreis, dem die Möglichkeit nach § 3a StVG offen steht, nämlich nicht ein.³⁴ Zur Herstellung des Einvernehmens mit einer geeigneten Einrichtung kann Insass*innen ein Ausgang (§gewährt werden.

Will man den Insass*innen ermöglichen, während aufrechter Haft im Rahmen des Freigangs (§ 126 Abs. 3 StVG) gemeinnützige Leistungen zu erbringen, um dadurch eine offene Ersatzfreiheitsstrafe zu substituieren, könnte lediglich mit einer Änderung des § 126 Abs. 2 Z 3 StVG das Auslangen gefunden werden.

Im Ergebnis hätte dieser Vorschlag zur Folge, dass sich unter Anwendung des Umrechnungsschlüssels gemäß § 3a Abs. 1 zweiter Satz StVG (vier Stunden gemeinnütziger Leistungen entsprechen einem Tag der Freiheitsstrafe) die Strafzeit insgesamt verkürzt, wodurch Haftressourcen entsprechend entlastet werden. Zum zweiten Punkt der Ausweitung der bestehenden Möglichkeit zur Erbringung von gemeinnützigen Leistungen vor Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe im Rahmen eines Strafaufschubs ist auf die im Rahmen des Entwurfs

³⁴ Erlass des BMJ vom 16. 8. 2011 (BMJ-S 311.007/0002-IV.1/2011; *Pieber in Höpfel/Ratz, WK² StVG § 3a* (Stand 1.3.2014, rdb.at) Rz 8.

einer StVG-Novelle 2019 vorgeschlagene Änderung des § 3a StVG hinzuweisen. Dieser wurde jedoch infolge einer Ablehnung durch das Infrastrukturministerium schlussendlich nicht in den Begutachtungsentwurf aufgenommen:

„6. In § 3a Abs. 1 wird die Wortfolge „neun Monate oder länger“ durch die Wortfolge „länger als ein Jahr“ ersetzt und im vorletzten Satz das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt.“

In den Erläuterungen wurde dazu Folgendes ausgeführt:

„Zu Z 6 (§3a Abs. 1 StVG):

Mit dem StRÄG 2015, BGBl. I Nr.112/2015, wurde die Anzahl der Tagessätze im Bereich der Geldstrafen vereinheitlicht und die maximale Anzahl der Tagessätze von 360 auf 720 erhöht. Gemäß § 19 Abs. 3 StGB entspricht ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe zwei Tagessätzen. Bei Verhängung einer Geldstrafe mit der Höchstzahl der Tagessätze, wäre daher im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 360 Tagen – somit knapp ein Jahr – zu verbüßen. Es wird daher vorgeschlagen, die Erbringung gemeinnütziger Leistungen nunmehr bei Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr zu ermöglichen, um auch 5 von 21 Personen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe von 360 Tagen verbüßen müssten, die Möglichkeit zu geben, die Haft durch die Erbringung gemeinnütziger Leistungen zu vermeiden.“

Aufgrund der Ausführungen ergeht seitens der Arbeitsgruppe die Empfehlung zur Ausweitung der bestehenden Möglichkeiten der Erbringung von gemeinnützigen Leistungen während aufrechter Haft zur Substituierung bzw. Verkürzung einer zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafe im Rahmen des § 3 bzw. 3a StVG und Adaptierung des § 126 Abs. 2 Z 3 StVG.

Hinsichtlich des Vorschlages einer Ausweitung der Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen vor Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch Ausweitung der Neun-Monats-Grenze auf ein Jahr ergeht die Empfehlung sich noch eingehender mit dieser Thematik zu befassen. Jedenfalls sollte es zu keiner Unzumutbarkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen im Hinblick auf die (lange) Dauer kommen.

1.5.4 Vorschlag eines Modellversuchs „Tatausgleich außerhalb der Diversion“

Die Freiheitsstrafe sollte nur als letztes Mittel, als sogenannte „ultima ratio“, zum Zwecke einer künftigen Vermeidung von Straftaten zum Einsatz kommen. Auch die Befriedigung der Opferbedürfnisse muss entsprechende Beachtung finden. Wiedergutmachende Ansätze sollten verstärkt, sowohl vor einem Urteil, als auch im Zuge eines Strafaufschubs und während des Strafvollzuges, Anwendung finden. Vorgeschlagen wurde durch die Vertreter der Bewährungshilfe daher ein Modell eines „Tatausgleichs außerhalb der Diversion“.³⁵

Im Rahmen dessen könnte gezielt an einer möglichst häufigen und weitgehenden Erfüllung der Milderungsgründe gemäß § 34 Abs. 1 Z 14 und 15 StGB gearbeitet werden. Es könnte die Möglichkeit eines Antrags auf Durchführung eines Tatausgleichs auch möglich sein, mögen auch die Voraussetzungen – vor der Hauptverhandlung – für eine diversionelle Erledigung nicht gegeben sein.

Anzudenken wäre aus Sicht der Bewährungshilfe eine derartige Möglichkeit dann umgekehrt auch nach Rechtskraft des Urteils, um Verurteilten und deren Opfern die Möglichkeit eines Tatausgleichs zu bieten, wenn im Falle eines Erfolgs der gesetzten Maßnahmen eine nachträgliche Strafmilderung gemäß § 31a StGB zu erwarten wäre.

Als wiedergutmachende Grundsätze sind zu nennen:

1. Berücksichtigung der Bedürfnisse der Opfer.
2. Täter*innen bekennen sich zu ihren Taten und übernehmen Verantwortung.
3. Täter*innen leisten materielle und emotionale Wiedergutmachung.
4. Täter*innen erhalten dabei und bei ihrer gesellschaftlichen Integration Unterstützung.

Ebenso zu überlegen wäre in diesem Zusammenhang den Strafgefangenen im Entlassungsvollzug und deren Opfern die Möglichkeit eines Tatausgleichs einzuräumen.

Vorgeschlagen wurde in diesem Zusammenhang ein zeitlich begrenzter Versuch an zumindest zwei Modellstandorten mit einer wissenschaftlichen

³⁵ vgl. Empfehlung R (99)19 des Europarates zur Mediation im Strafverfahren (1999); UN Basic Principles zum Gebrauch von Restorative Justice Verfahren in Strafsachen.

Begleitforschung.³⁶Von Seiten des Gremiums der Arbeitsgruppe wurden zu diesem Vorschlag festgehalten, dass geplant ist, diesen im Zuge der Reform der Hauptverhandlung zu prüfen.

1.6 Vollzugsuntauglichkeit „neu“

Im Hinblick auf die aktuelle SARS-CoV-2 Pandemie wurde im Rahmen der Arbeitsgruppe auch die Frage einer Neuregelung der „Vollzugsuntauglichkeit“ näher beleuchtet. Die aktuelle Pandemie hat aufgezeigt, dass die bestehende gesetzliche Regelung und Ausrichtung der Vollzugsuntauglichkeit in § 5 bzw. § 133 StVG zwar den Schutz der körperlich oder geistig erkrankten oder geschwächten Person selbst umfassend berücksichtigt, jedoch der Fremdschutz zu kurz kommt.

§ 5 Abs. 1 StVG idgF lautet:

§ 5. (1) Ist ein dem Wesen der Freiheitsstrafe (§ 20) entsprechender Strafvollzug wegen einer Krankheit oder Verletzung, wegen Invalidität oder eines sonstigen körperlichen oder geistigen Schwächezustandes auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Strafvollzugsortsänderung (§ 10) mit den Einrichtungen der in Betracht kommenden Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen nicht durchführbar oder wäre im Hinblick auf einen dieser Zustände das Leben des Verurteilten durch die Überstellung in die betreffende Anstalt gefährdet, so ist die Einleitung des Strafvollzuges so lange aufzuschieben, bis der Zustand aufgehört hat.

Im Gesundheitsrecht existieren anzeige- und meldepflichtige Krankheiten. Welche Krankheiten anzeige- oder meldepflichtig sind, ergibt sich aus den Bundes- und jeweiligen Landesgesetzen.

In § 1 EpidemieG³⁷ sind beispielsweise als anzeigepflichtige Krankheiten Hepatitis A, B, C, D, E, die Vogelgrippe, MERS und SARS aufgezählt. § 1 Abs. 2 enthält eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Gesundheit, wonach dieser, wenn dies aus epidemiolo-

³⁶ Auf das Erfordernis zusätzlicher Ressourcen ist hinzuweisen.

³⁷ Epidemiegesetz, StF: BGBl. Nr. 186/1950 (WV) idgF BGBl. I Nr. 23/2021.

gischen Gründen gerechtfertigt oder auf Grund internationaler Verpflichtungen erforderlich ist, durch Verordnung weitere übertragbare Krankheiten der Meldepflicht unterwerfen oder bestehende Meldepflichten erweitern.

Im Zuge der Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat der Bundesminister für Gesundheit von der Verordnungsermächtigung des § 1 Abs. 2 EpidemieG mit der Verordnung betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020, Gebrauch gemacht, so dass danach nunmehr Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“) der Anzeigepflicht nach dem EpidemieG 1950 unterliegen.

Überzogen erscheint es aus Sicht der Arbeitsgruppe, wenn jede anzeige- oder meldepflichtige Krankheit gleichzeitig eine Vollzugsuntauglichkeit begründen würde. Es erscheint daher sachgerecht, auf das jeweilige Ansteckungsrisiko abzustellen. Insofern wird man jedoch keine ex lege Vollzugsuntauglichkeit annehmen können, sondern eine Entscheidung des (erkennenden) Gerichts (vgl. § 7 Abs. 1 StVG) erforderlich sein.

Diskutiert wurde daher über eine Vollzugsuntauglichkeit bei Vorliegen einer anzeige- oder meldepflichtigen Krankheit, von der im Strafvollzug eine Gefährdung für die Gesundheit anderer ausgeht, d.h. abhängig von Ansteckungsrisiko eine Gefahr für die Gesundheit anderer Strafgefangener oder der Strafvollzugsbediensteten bzw. für die Sicherheit und Ordnung der Strafvollzugsverwaltung.

Eine Änderung des § 133 Abs. 2 StVG erscheint – unter Verweis auf § 71 Abs. 2 StVG– nicht erforderlich, zudem auch im Rahmen der SARS-CoV-2 Pandemie von der Verordnungsermächtigung des § 10 Abs. 1 Z 3 1.-COVID-19-Justizbegleitgesetz, demnach vorzusehen, dass mit SARS-CoV-2 infizierte Personen oder solche, die wegen Kontakts mit infizierten Personen unter Quarantäne stehen, gemäß § 133 als vollzugsuntauglich gelten, letztlich kein Gebrauch gemacht wurde.

Es wird daher seitens der Arbeitsgruppe die Empfehlung zur Neuregelung der Vollzugsuntauglichkeit ausgesprochen, wonach Vollzugsuntauglichkeit vorliegen soll, wenn Verurteilte an einer anzeige- oder meldepflichtigen Krankheit leiden, von welcher im Strafvollzug eine Gefährdung für die Gesundheit anderer ausgehen würde.

1.7 Einrichtung sozialtherapeutischer Abteilungen

Neben einer risikoorientierten Vollzugsplanung und Behandlung im Strafvollzug wurde angeregt auch sogenannte „sozialtherapeutische Abteilungen“ in Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen einzurichten. Es zeigt sich seit geraumer Zeit, dass eine schlichte Verwahrung von Insass*innen nicht ausreicht, sondern konzentrierte sozialtherapeutische Maßnahmen notwendig sind, um dem Resozialisierungsauftrag des Strafvollzugs effektiv nachzukommen.

Neben den bereits bestehenden diversen Vollzugsarten wie dem Erstvollzug, Jugendvollzug, gelockerten Vollzug etc. und der geplanten Einrichtung von Sicherheitsabteilungen, wurde im Rahmen der Arbeitsgruppe auch die Einrichtung sogenannter „sozialtherapeutischer Abteilungen“ diskutiert.

Die Strafvollzugspraxis begegnete (teilweise) der Idee der Einrichtung eigener sozialtherapeutischer Abteilungen mit Zurückhaltung. Würden im Rahmen des § 126 StVG doch bereits jetzt Gewalttäter und Sexualdelinquenten im gelockerten Vollzug angehalten und unterschiedliche Maßnahmen zur Begegnung der Risikofaktoren gesetzt. Im Rahmen des gelockerten Vollzugs würden derzeit durch Setzung von gezielten Therapiezuweisungen, welche anhand von Gutachten der Begutachtungsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter*innen bzw. anhand von Risikotäterzuweisungen gesetzt bzw. die Insass*innen im Wege von begleiteten Freizeitgestaltungen oder Ausbildungsmaßnahmen behandelt und betreut. Insbesondere die gerichtlichen Gefangenenhäuser seien durch die Risikotäterprüfung dazu angehalten, gerade diese Insass*innenpopulation an Gewalt- und Sexualstraftäter*innen anzuleiten.

Sozialtherapeutische Abteilungen sollen es Straftäter*innen, die wegen erheblicher (Gewalt- bzw. Sexualstraftaten) oder wiederholter Straftaten verurteilt worden sind und bei denen weitere Wiederholungen zu befürchten sind, jedoch ganz speziell durch therapeutische Mittel und soziale Hilfe ermöglichen, neue Einsichten zu gewinnen und sich neue Formen der Lebensbewältigung anzueignen.

Sozialtherapie ist als psychosoziales Ganzes, sohin als umfassende, ganzheitliche und multidimensionale Methode zu verstehen. Das Umfeld ist derart gestaltet, dass therapeutisches, pädagogisches oder anders begründetes Lernen gefördert wird. Dabei ist das Umfeld der Insass*innen und der Einrichtung einzubeziehen. Die sozialtherapeutische Abteilung be-

nötigt eine hohe Durchlässigkeit zur Außenwelt um einen höchstmöglichen Grad an Normalisierung zu erreichen. Treten eine gute Entlassungsvorbereitung und Nachbetreuung hinzu, sind gute Erfolge zu erwarten.

Verlegungen in eine sozialtherapeutische Abteilung würden auf diese Weise geplant, dass einerseits genügend Zeit für das besondere sozialtherapeutische Vorgehen zur Verfügung steht, andererseits bei einem günstigen Verlauf die Entlassung zum frühestmöglich verantwortbaren Zeitpunkt unmittelbar aus der sozialtherapeutischen Einrichtung heraus erfolgen kann.

Die sozialtherapeutische Abteilung wäre mit einer festen Anzahl von Mitarbeiter*innen ausgestattet. Der Einsatz sämtlicher, der sozialtherapeutischen Abteilung zugewiesenen Mitarbeiter*innen, wird von dieser eigenständig geregelt.

Die Leitung der sozialtherapeutischen Abteilung wäre für alle Insass*innen und Bedienstete betreffende Entscheidungen zuständig, sofern bestimmte Entscheidungen nicht ausdrücklich der Anstaltsleitung der jeweiligen Justizanstalt vorbehalten sind.

Die Verlegung von Strafgefangenen in eine sozialtherapeutische Abteilung sollte insbesondere angezeigt sein:

1. bei Insass*innen, bei denen gefährliche Straftaten wegen einer erheblichen Störung ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung zu befürchten sind;
2. bei Insass*innen, die erkennen lassen, dass sie sich um eine Änderung ihrer Einstellungen und Verhaltensweisen bemühen wollen und
3. bei Insass*innen die über die kognitiven und sprachlichen Möglichkeiten für eine Beteiligung am Behandlungsvorgehen verfügen.

Zur Beurteilung der Wirksamkeit sozialtherapeutischer Straftäter*innenbehandlung liegen seit Jahren zahlreiche Untersuchungen vor.

Studien ergaben einen moderaten Haupteffekt der Sozialtherapie in Höhe von 8 bis 14%. Für Straftäter*innen mit hoher Rückfallgefahr gilt die Sozialtherapie im Vollzug nach Ansicht von Expert*innen als wesentliches Instrument zur Senkung der Rückfälligkeit.

Mit der Etablierung der genannten sozialtherapeutischen Abteilung in den allgemeinen Justizanstalten würde ein weiterer wichtiger Schritt zur Erreichung der Vollzugszwecke gesetzt.

Als Vorbild dafür dient die in Deutschland eingerichtete Struktur der sozialtherapeutischen Abteilungen (im Wesentlichen in den §§ 9 und 123 dStVollzG³⁸ geregelt).

§ 9 dStVollzG idgF lautet:

§ 9. (1) Ein Gefangener ist in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen, wenn er wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches³⁹ zu zeitiger Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist und die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 6 Abs. 2 Satz 2 oder § 7 Abs. 4 angezeigt ist. Der Gefangene ist zurückzuverlegen, wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann.

(2) Andere Gefangene können mit ihrer Zustimmung in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der Anstalt zu ihrer Resozialisierung angezeigt sind. In diesen Fällen bedarf die Verlegung der Zustimmung des Leiters der sozialtherapeutischen Anstalt.“

§ 123 dStVollzG idgF lautet:

§ 123. (1) Für den Vollzug nach § 9 sind von den übrigen Vollzugsanstalten getrennte sozialtherapeutische Anstalten vorzusehen.

(2) Aus besonderen Gründen können auch sozialtherapeutische Abteilungen in anderen Vollzugsanstalten eingerichtet werden. Für diese Abteilungen gelten die Vorschriften über die sozialtherapeutische Anstalt entsprechend.“

Die Arbeitsgruppe spricht daher die Empfehlung aus, vergleichbar dem deutschen Modell, in Österreich Sozialtherapeutische Abteilungen in Justizanstalten einzurichten.

Legistisch könnte sich dies durch Schaffung einer Z 5 in § 8 StVG, wonach zur Durchführung von Sozialtherapie an Strafgefangenen, bei denen gefährliche

³⁸ "Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.

³⁹ Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Straftaten wegen einer erheblichen Störung ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung zu befürchten ist und eines neuen § 130 StVG abbilden lassen:

§ 130 StVG [„neu“]:

(1) Strafgefangene sind in eine sozialtherapeutische Abteilung zu verlegen, wenn sie wegen einer Straftat nach den §§ 75 bis 95 StGB oder §§ 201 bis 219 StGB des Strafgesetzbuches zu einer zeitlichen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist und die besondere erzieherische, psychologische und psychotherapeutische Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 130 in Verbindung mit 135 StVG angezeigt ist. Der Strafgefangene ist zurückzuverlegen, wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann.

(2) Andere Strafgefangene können mit ihrer Zustimmung in eine sozialtherapeutische Abteilung verlegt werden, wenn besondere erzieherische, psychologische und psychotherapeutische Betreuung zu ihrer Resozialisierung angezeigt sind. In diesen Fällen bedarf die Verlegung der Zustimmung des Leiters der sozialtherapeutischen Anstalt (Abteilung).

1.8 Untersuchungshaft

1.8.1 Sozialnetzkonferenzen (SONEKOs) auch für erwachsene Straftäter*innen

Die Sozialnetzkonferenzen bieten sowohl in der Untersuchungshaft als auch in der Strafhaft für Insass*innen die Möglichkeit gemeinsam mit dem sozialen Netz einen verbindlichen Zukunftsplan zu erstellen. Das vorhandene soziale Netz (Familie, Freunde, Angehörige, Bekannte, etc.) wird aktiviert, um gemeinsam mit den Insass*innen unter Einbeziehung aller involvierten Betreuungseinrichtungen, Problemlösungen für die Zeit nach der Haftentlassung zu finden und somit weitere Straftaten zu verhindern.

Diskutiert wurde daher die Übernahme des Modells der Untersuchungshaftkonferenzen (gemäß § 35a JGG idgF) in die Bestimmungen der Strafprozessordnung, um diese ebenso

für erwachsene Straftäter*innen anwendbar zu machen. Derzeit werden Sozialnetzkonferenzen ausschließlich bei Jugendlichen und jungen erwachsenen Straftäter*innen angewandt.

§ 35a JGG idgF⁴⁰ lautet:

§ 35a. (1) Wurde über den Beschuldigten in einer Jugendstrafsache die Untersuchungshaft verhängt, so kann das Gericht einen Leiter einer Geschäftsstelle für Bewährungshilfe mit der Ausrichtung einer Sozialnetzkonferenz (§ 29e BewHG) beauftragen. Andernfalls ist eine Äußerung der Jugendgerichtshilfe über die Zweckmäßigkeit einer Sozialnetzkonferenz einzuholen (§ 48 Z 4).

(2) Der Leiter der Geschäftsstelle für Bewährungshilfe hat in diesem Fall unter Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe Entscheidungsgrundlagen für die Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung (§ 35 Abs. 1) zu schaffen und aktiv darauf hinzuwirken, dass die Untersuchungshaft unter Anwendung gelinderer Mittel (§ 173 Abs. 5 StPO) aufgehoben werden kann. Dem Kinder- und Jugendhilfeträger ist Gelegenheit zur Mitwirkung im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben zu geben.

(3) Untersuchungshaftkonferenzen bedürfen der Zustimmung des Beschuldigten.

Geplant ist, dieses Modell auch für erwachsene Straftäter*innen zu übernehmen. Diese Maßnahmen wären vor allem bei Insass*innen mit Multiproblemlagen (Suchterkrankung, prekäre Wohnsituation, Schulden, etc.) äußerst sinnvoll.

Seitens der Arbeitsgruppe ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Sozialnetzkonferenzen aktuell noch an einigen "Kinderkrankheiten" leiden, welche jedenfalls weitgehend ausgeräumt werden sollten, bevor eine Überführung ins Erwachsenenstrafrecht angedacht werden kann.

Das aktuell unter Beteiligung des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie durchgeführte internationale Projekt „PRE-TRIAD“ beschäftigt sich mit Alternativen zur Untersuchungshaft und wird auch ein spezifisches Augenmerk auf Sozialnetzkonferenzen und vergleichbare Einrichtungen in anderen Staaten richten.

⁴⁰ Jugendgerichtsgesetz, StF: BGBl. Nr. 599/1988 idgF BGBl. I Nr. 20/2020.

Die Ergebnisse dieses Projekts sowie die weitere Entwicklung im Bereich der Sozialnetzkonferenzen nach dem Vorbild des § 35a JGG sollten abgewartet werden. Nach positiver Beurteilung der Maßnahme im Jugendstrafrecht und in der Forschung könnte die Durchführung von Modellversuchen im Erwachsenenstrafrecht angedacht werden. Eine allgemeine gesetzliche Verankerung würde jedenfalls zusätzlicher Ressourcen bedürfen.

Es wird daher seitens der Arbeitsgruppe die Durchführung eines Pilotprojekts vorgeschlagen (z.B. Start im Jahr 2022), in welches auch die Ergebnisse der laufenden „PRE-TRIAD“ Studie einfließen sollen. Derzeit wird von einer Ausweitung der Sozialnetzkonferenzen auf erwachsene Straftäter abgeraten.

1.8.2 Haftentscheidungshilfe

Zur Diskussion stand ebenso die seitens der Vereinigung der österreichischen Staatsanwält*innen angeregte Schaffung einer Haftentscheidungshilfe im Rahmen der Untersuchungshaft, wonach die Ermittlung der für die Entscheidung über die Untersuchungshaft und den Einsatz gelinderer Mittel maßgeblichen Umstände insbesondere auch durch die/den Leiter*in der gemäß § 183 StVG idgF zuständigen Justizanstalt erfolgen kann, welche*r vom Gericht damit betraut werden könnte.

Die Tätigkeit der Wiener Jugendgerichtshilfe als Haftentscheidungshilfe (§§ 35 Abs. 2, 48 Z 4 JGG jeweils idgF) hat schon in der Vergangenheit wesentlich zur Verringerung der Zahl der Untersuchungshäftlinge beim ehem. Jugendgerichtshof Wien beigetragen.⁴¹

Für das Gericht und die Staatsanwaltschaft werden dabei alle Umstände ermittelt, die für die Entscheidung über die Freilassung von Beschuldigten maßgeblich sein können. Somit trägt die Wiener Jugendgerichtshilfe auch zur Vermeidung oder Verkürzung der Untersuchungshaft bei. Bei sämtlichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird kurz nach deren Einlieferung, spätestens jedoch vor der ersten Haftverhandlung eine Haftentscheidungshilfe erstellt und dem Gericht übermittelt.

⁴¹ *Jesionek/Edwards/Schmitzberger*, JGG⁵ § 48 Anm 9 mwN.

Die Haftentscheidungshilfe enthält eine sozialarbeiterische Stellungnahme, welche dem Gericht auch den sozialen Empfangsraum der Jugendlichen darlegt. Besonderes Augenmerk wird dabei auf alternative Unterbringungsmöglichkeiten zur Haft, die Tagesstruktur und Freizeitgestaltung gelegt. Gleichzeitig wird mitgeteilt, ob und welche Maßnahmen erforderlich sind, um bestehenden Problemlagen in dafür geeigneten Einrichtungen (Drogenberatung, Antigewalttraining, psychiatrische Behandlung, Neustart, etc.) entgegenzuwirken.⁴²

Mit der vorgeschlagenen Neuerung könnte die Zahl der Untersuchungshäftlinge durch die Verbreiterung der Entscheidungsgrundlage des erkennenden Gerichts auch im Bereich der erwachsenen Täter*innen gesenkt werden.

Optimal wäre aus Sicht der Vereinigung der österreichischen Staatsanwält*innen die Einführung einer Gerichtshilfe für Erwachsene, die neben der Haftentscheidungshilfe auch die Aufgabe von Erhebungen iSd § 48 Z 1 JGG idGF übernehmen sollte. Diese Erhebung der „Lebens- und Familienverhältnisse und aller anderen Umstände, die zur Beurteilung der Person und seiner körperlichen, geistigen und seelischen Eigenart dienen können“ ist längerfristig betrachtet aus einem modernen Strafverfahren nicht wegzudenken.

Mittelfristig könnte die Aufgabe der Haftentscheidungshilfe zunächst durch die sozialen und psychologischen Dienste der jeweils zuständigen Justizanstalten wahrgenommen werden. Durch das ebenfalls angestrebte Ziel den Vollzugsplan bereits für die Untersuchungshaft anwendbar zu machen, ergeben sich hier Synergieeffekte. Die Erhebungen zur Frage der Anwendbarkeit gelinderer Mittel überschneiden sich mit den Erhebungen zur Erstellung des Vollzugsplans. Mit Mehrkosten wird aber dennoch zu rechnen sein, wobei eine effektive Senkung der Zahlen der Untersuchungshäftlinge durch keine andere in Diskussion stehende Maßnahme kostengünstiger erreicht werden wird können.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe herrschte nach Diskussion des Vorschlags Konsens dahingehend, dass man der Verbreiterung der Entscheidungsgrundlage zwar durchwegs positiv gegenübersteht, die Haftentscheidungshilfe jedoch weiterhin im Wege der sozialen Dienste in den Justizanstalten und nicht durch Schaffung einer neuen Einrichtung stattfinden soll.

⁴² Sicherheitsbericht 2019 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz 232.

Zusammenfassung der Empfehlungen

1.9 Bedingte Entlassung

- Forcierung der bedingten Entlassung
- Entfall der Generalprävention im Zuge der bedingten Entlassung
- Senatsentscheidungen über die bedingte Entlassung unter Beteiligung fachkundiger Laienrichter*innen bei Insass*innen mit 3 bis 5 Jahren Gesamtfreiheitsstrafe bzw. lebenslanger Freiheitsstrafe jedoch mit Ausnahme geistig abnormer zurechnungsunfähiger Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 1 StGB
- Entlassungsvollzug – rechtzeitige Vorbereitung auf die (bedingte) Entlassung
- Amtswegige Überprüfung der Voraussetzungen für den elektronisch überwachten Hausarrest (im Entlassungsvollzug)

1.10 Vollzug

- Obligatorische Erstellung eines Vollzugsplans auch bei Freiheitsstrafen ab drei Monaten bis zu 18 Monaten und „Gestaltungsvereinbarung“ im Rahmen der Untersuchungshaft
- Einführung eines „Bonus-System“ als Anreiz zur Mitwirkung an den Vollzugszwecken und damit bestmögliche Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in der Justizanstalt
- Schaffung einer „Vollzugsuntauglichkeit neu“
- Einrichtung sozialtherapeutischer Abteilungen für Straftäter*innen die wegen erheblicher (Gewalt- bzw. Sexualstraftaten) oder wiederholter Straftaten verurteilt worden sind und bei denen weitere Wiederholungen zu befürchten sind

1.11 Elektronisch überwachter Hausarrest

- Ausweitung des elektronisch überwachten Hausarrests auf 24 Monate unter gleichzeitiger Schaffung flankierender Maßnahmen
- Schaffung einer Ausgangsregelung für den elektronisch überwachten Hausarrest sowie einer „überwachungsfreien Zeit“
- Elektronisch überwachter Hausarrest in der Pension mit entsprechender Reduktion des Beschäftigungsausmaßes
- Änderung des § 12 Abs. 6 lit f Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG) im Zusammenhang mit dem elektronisch überwachten Hausarrest
- Prüfung einer Streichung des Ausnahmetatbestandes des § 156c Abs. 1a StVG im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrests
- (interne Diskussion zur) Hintanhaltung der GPS-Überwachung im elektronisch überwachten Hausarrest

1.12 Strafaufschub, bedingte Strafnachsicht und gemeinnützige Leistungen

- Prüfung der Erweiterung der bestehenden Instrumente des Strafaufschubs, der bedingten Strafnachsicht und der gemeinnützigen Leistungen
- Prüfung eines Modellversuchs „Tatenausgleich außerhalb der Diversion“ im Zuge der Reform des Hauptverfahrens

1.13 Untersuchungshaft

- Schaffung von Sozialnetzkonferenzen auch für erwachsene Straftäter*innen – Durchführung eines Pilotprojekts



Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7, 1070 Wien

+43 1 521 52-0

[bmj.gv.at](https://www.bmj.gv.at)